



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag**, den 22. Februar 2024, um 19.00 Uhr,
findet im Rathaussaal eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 13. Dezember 2023 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Rechnungsabschluss 2023, Beschlussfassung (Zl. 904)
- 4.) 37. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 5.) Verordnung Marktstandgebühren; Beschlussfassung (Zl. 828)
- 6.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)
- 7.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH – Zustimmung zum Ausbau des Bereichs PoP-Standort Groß Gerungs (Zl. 914)
- 8.) ABA Groß Gerungs, Sanierung Hammerlingstraße/Pletzensiedlung - Bauabschnitt 34; Auftragsvergabe Erd-, Baumeister-, Asphaltierungs- und Installationsarbeiten, Sanierung Straßenbau (Zl. 612, 850 und 851)
- 9.) „Altes Rathaus“ – Vermietung als Ordination bzw. Beschlussfassung bezüglich eines Vermittlerhonorars (Zl. 853)
- 10.) Grundsatzentscheidung betreffend Umsetzung des Projekts „Gesundheitszentrum Groß Gerungs“ sowie Beschlussfassung Auftragsvergabe Architektenleistungen (Zl. 853)

- 11.) KG Blumau – Anpassung Bachquerschnitt „Leiterbachl“; Beauftragung wasserrechtliches Einreichprojekt (Zl. 612)
- 12.) Benützungstarife für den Bewegungsraum im Kindergarten Etzen; Beschlussfassung; (Zl. 2403)
- 13.) KG Groß Gerungs, Häuser Gartenstraße 165 und 166 – kostenlose Benützung; Beschlussfassung (Zl. 853)
- 14.) Röm.-kath. Pfarrfründe Oberkirchen; Abschluss Pachtvertrag (Zl. 840)
- 15.) Ankauf von zwei „Schnuppertickets – VOR „KlimaTicket“ für den öffentlichen Verkehr; Beschlussfassung Zl. (522)
- 16.) Korrektur der B 119, km 62,37 – 62,52; Baulos: „Groß Gerungs – BIPA“ und km 62,86 – 63,10; Baulos „Groß Gerungs – Nord“ - Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut bzw. Entlassungen von Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 17.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)
- 18.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 19.) USV Etzen; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 20.) USV Groß Gerungs, Sektion Tennis; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 21.) Berichte

Der Bürgermeister:



Dipl.-Ing. Christian Laister

Groß Gerungs, 15.02.2024

Angeschlagen am: 16.02.2024
Abgenommen am: 23.02.2024



NIEDERSCHRIFT

vom 22. Februar 2024 über die um 19.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),
die Stadträte Kolja Deibler-Kub (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP), Hannes
Eschelmüller (FPÖ) und Karl Eschelmüller (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Karl
Einfalt (ÖVP), Manfred Floh (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Stefanie Hackl (ÖVP), Martin
Haneder (ÖVP), Manfred Huber (FPÖ), DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS), Reinhard Mayr
(ÖVP), Silvia Parnet (Bürgerliste GERMS), Roland Rogner (ÖVP), Liane Schuster (ÖVP), Johann
Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: Vzbgm. Josef Maurer (ÖVP), GR Hermann Laister (ÖVP), Petra Reisinger
(ÖVP) und GR Manfred Steiner (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister DI Christian Laister, führt die Begrüßung durch, stellt die
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass er vor Beginn der Sitzung schriftlich einen mit einer Begründung
versehenen Dringlichkeitsantrag eingebracht hat.

Der Bürgermeister verliert entsprechend der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 seinen
Antrag im Gemeinderat.

Der Dringlichkeitsantrag lautet:

Groß Gerungs, am 22. Februar 2024

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden Sitzungspunkt erweitert wird:

Zustimmung zur Errichtung einer „ELLA“ Schnellladestation am Hauptplatz in Groß Gerungs und Abschluss Vorvertrag; Beschlussfassung

Ich wurde vom Geschäftsführer der Firma ELLA GmbH & Co KG aus 3834 Pfaffenschlag bezüglich der Errichtung einer Schnellladestation auf der Grundstücksparzelle Nr. 1558/1, bzw. .97, 521 oder 524 KG Groß Gerungs (Hauptplatz) kontaktiert.

Es soll eine hochmoderne 150 kW Schnellladestation mit der Möglichkeit 2 Autos gleichzeitig zu laden errichtet werden.

Laut dem Geschäftsführer ist hier eine rasche Zustimmung der Gemeinde erforderlich, damit für diese Ladeinfrastruktur um eine Förderung angesucht werden kann. Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung kann nicht abgewartet werden.

Der Gemeinderat soll seine Zustimmung für die Errichtung erteilen und auch einen diesbezüglichen Vorvertrag beschließen.

Ich ersuche daher um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes bei der heutigen Gemeinderatssitzung.

Vielen Dank!

Der Bürgermeister:



Dipl.-Ing. Christian Laister

Der Bürgermeister führt die Abstimmung bezüglich der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass der von ihm eingebrachte Dringlichkeitsantrag als Punkt 21. inhaltlich behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 13. Dezember 2023 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Rechnungsabschluss 2023; Beschlussfassung (Zl. 904)
- 4.) 37. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031-2)
- 5.) Verordnung Marktstandgebühren; Beschlussfassung (Zl. 828)
- 6.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)
- 7.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH – Zustimmung zum Ausbau des Bereichs PoP-Standort Groß Gerungs (Zl. 914)
- 8.) ABA Groß Gerungs, Sanierung Hamerlingstraße/Pletzensiedlung - Bauabschnitt 34; Auftragsvergabe Erd-, Baumeister-, Asphaltierungs- und Installationsarbeiten, Sanierung Straßenbau (Zl. 612, 850 und 851)
- 9.) „Altes Rathaus“ – Vermietung als Ordination bzw. Beschlussfassung bezüglich eines Vermittlerhonorars (Zl. 853)
- 10.) Grundsatzentscheidung betreffend Umsetzung des Projekts „Gesundheitszentrum Groß Gerungs“ sowie Beschlussfassung Auftragsvergabe Architektenleistungen (Zl. 853)
- 11.) KG Blumau – Anpassung Bachquerschnitt „Leiterbach“; Beauftragung wasserrechtliches Einreichprojekt (Zl. 612)
- 12.) Benützungstarife für den Bewegungsraum im Kindergarten Etzen; Beschlussfassung; (Zl. 2403)
- 13.) KG Groß Gerungs, Häuser Gartenstraße 165 und 166 – kostenlose Benützung; Beschlussfassung (Zl. 853)
- 14.) Röm.-kath. Pfarrpfünde Oberkirchen; Abschluss Pachtvertrag (Zl. 840)
- 15.) Ankauf von zwei „Schnuppertickets – VOR KlimaTicket“ für den öffentlichen Verkehr; Beschlussfassung Zl. (522)
- 16.) Korrektur der B 119, km 62,37 – 62,52; Baulos: „Groß Gerungs – BIPA“ und km 62,86 – 63,10; Baulos „Groß Gerungs – Nord“ - Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut bzw. Entlassungen von Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 17.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)
- 18.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 19.) USV Etzen; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 20.) USV Groß Gerungs, Sektion Tennis; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 21.) Zustimmung zur Errichtung einer „ELLA“ Schnellladestation am Hauptplatz in Groß Gerungs und Abschluss Vorvertrag; Beschlussfassung
- 22.) Berichte

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 13. Dezember 2023 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2024 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, der SPÖ, der FPÖ, der Bürgerliste GERMS, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

Da keine Einwendungen gegen die vorliegenden Sitzungsprotokolle eingelangt sind, stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzungsprotokolle als genehmigt gelten.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Berichte zur angesagten Gebarungsprüfung vom 19. Februar 2024.

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder, das Wort.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der angesagten Gebarungsprüfung vom 19. Februar 2024 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, vom Kassenverwalter Andreas Fuchs und vom Kassenverwalter-Stellvertreter Peter Hiemetzberger zur Kenntnis genommen.

3.) Rechnungsabschluss 2023; Beschlussfassung (Zl. 904)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 lag in der Zeit vom 7. bis einschließlich 21. Februar 2024 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes 2023 ausgefolgt.

Während der Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied gemäß § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 zum Rechnungsabschlussentwurf 2023 eine schriftliche Stellungnahme beim Gemeindeamt einbringen.

Schriftliche Stellungnahmen wurden nicht eingebracht.

Am 19. Februar 2024 erfolgte gemäß § 82 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2023 durch den Prüfungsausschuss auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag (§ 83 Abs. 2 NÖGO 1973).

Der Rechnungsabschluss 2023 wurde unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015, der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO) 1973 und der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) erstellt.

Er umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Vermögensrechnung, die Voranschlagsvergleichsrechnung, die Nettovermögensveränderungsrechnung und die Beilagen gemäß § 37 der VRV 2015.

Alle Haushaltskonten sind in einem Detailnachweis dargestellt, welcher zusätzlich präzisierende Kontenbezeichnungen beinhaltet.

Im Kassenabschluss wird die gesamte Kassengebarung nachgewiesen.

Am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres werden der Stand des Vermögens und der Schulden sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, festgestellt.

In der Ergebnisrechnung wird das Nettoergebnis, welches sich aus der Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen ergibt, dargestellt.

Ergebnisrechnung für 2023

Summe Erträge	€ 10.501.892,37
Summe Aufwendungen	€ 11.219.612,16
Nettoergebnis	- € 717.719,79
Entnahmen/Zuweisungen von Haushaltsrücklagen	€ 717.719,79
Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen	€ 0,00

Finanzierungsrechnung für 2023

Das Ergebnis der operativen Gebarung minus dem Ergebnis der investiven Gebarung ergibt den Nettofinanzierungssaldo. Diesem Nettofinanzierungssaldo ist der Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit hinzuzurechnen. Daraus ergibt sich der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung.

Finanzierungsrechnung – operative Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 10.131.609,75
Summe Auszahlungen	€ 8.765.250,21
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.366.359,54

Finanzierungsrechnung – investive Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 1.094.209,98
Summe Auszahlungen	€ 2.290.633,98
Geldfluss aus der investiven Gebarung	- € 1.196.424,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.366.359,54
Nettofinanzierungssaldo	€ 169.935,54

Finanzierungsrechnung – Finanzierungstätigkeit

Summe Einzahlungen	€ 0,00
Summe Auszahlungen	€ 772.770,75
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- € 772.770,75

Nettofinanzierungssaldo	€ 169.935,54
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- € 772.770,75
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- € 552.835,21

Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 8.896.025,29
Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 8.836.763,83
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 59.261,46

Veränderung der liquiden Mittel	- € 493.573,75
Anfangsbestand liquide Mittel (31.12.2022)	€ 5.003.338,98
Endbestand liquide Mittel (31.12.2023)	€ 4.509.765,23
davon Rücklagen/Zahlungsmittelreserven (31.12.2023)	€ 3.893.722,94

Die Vermögensrechnung gliedert sich in ein kurz- und langfristiges Vermögen, erhaltene Investitionszuschüsse, kurz- und langfristige Fremdmittel und Nettovermögen (Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen und die

Neubewertungsrücklage). In der Vermögensrechnung wird die Zunahme, Abnahme und Wertveränderung an Vermögen, Fremdmitteln und Nettovermögen ausgewiesen.

Vermögensrechnung Endstand 31.12.2023
(Seite 115 RA 2023)

AKTIVA	
Langfristiges Vermögen	€ 42.080.247,55
Immaterielle Vermögenswerte	€ 1.976,27
Sachanlagen	€ 40.361.552,86
Beteiligungen	€ 131.183,66
Langfristige Forderungen	€ 1.585.534,76
Kurzfristiges Vermögen	€ 4.640.305,13
Kurzfristige Forderungen	€ 130.539,90
Liquide Mittel	€ 4.509.765,23
Summe Aktiva	€ 46.720.552,68
PASSIVA	
Nettovermögen	€ 30.855.781,09
Saldo der Eröffnungsbilanz	€ 10.930.001,60
kumuliertes Nettoergebnis	€ 0,00
Haushaltsrücklagen (inkl. Eröffnungsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve)	€ 19.871.917,98
Neubewertungsrücklage	€ 53.861,51
Investitionszuschüsse (Sonderposten)	€ 8.442.068,94
Langfristige Fremdmittel	€ 7.214.652,22
Langfristige Finanzschulden	€ 6.465.559,20
Langfristige Rückstellungen	€ 749.093,02
Kurzfristige Fremdmittel	€ 208.050,43
Kurzfristige Verbindlichkeiten	€ 208.050,43
Summe Passiva	€ 46.720.552,68

Die Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 16 VRV 2015 enthält alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Haushalts in der Gliederung des Voranschlages. Sie weist nach, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welche Unterschiede zwischen dem veranschlagten und dem tatsächlichen Wert entstanden sind. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

In § 5 der NÖ GHVO sind neben den Bestandteilen und Anlagen der VRV 2105 weitere Beilagen zum Rechnungsabschluss definiert.

Der **Vorbericht** (§ 3 NÖ GHVO) hat einen Überblick über die Entwicklung des Gemeindehaushaltes auf Grund der Rechnungsabschlüsse im Zeitraum der letzten 5 Jahre zu geben.

Die Ermittlung des **Haushaltspotentials** ist in § 5 der NÖ GHVO beschrieben und kann zum größten Teil durch das Buchhaltungssystem berechnet werden. Dem ermittelten jährliche Haushaltspotential ist das Ergebnis des Jahres 2022 hinzuzurechnen. Das nunmehr verfügbare Haushaltspotential kann zur Bedeckung von investiven Vorhaben verwendet werden.

Berechnung des Haushaltspotentials aufbauend auf der Ergebnisrechnung

Jährliches Haushaltspotential	€ 734.990,87
<u>Kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2022</u>	<u>€ 424.279,91</u>
Verfügbares Haushaltspotential	€ 1.159.270,78

+/- Entnahmen/Zuweisungen Rücklagen	- €	589.344,05
+/- Rückführungen/Zuweisungen investive Vorhaben	- €	390.072,10
Kumuliertes Haushaltspotential per 31.12.2023	€	179.854,63

Der Schuldenstand hat sich im Jahr 2023 von € 7.188.329,95 auf € 6.465.559,20 verringert.

Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gemäß § 83 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 26. Jänner 2021 jeweils der 5. Februar des Folgejahres.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2023 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) 37. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 031-2)

Sachverhalt:

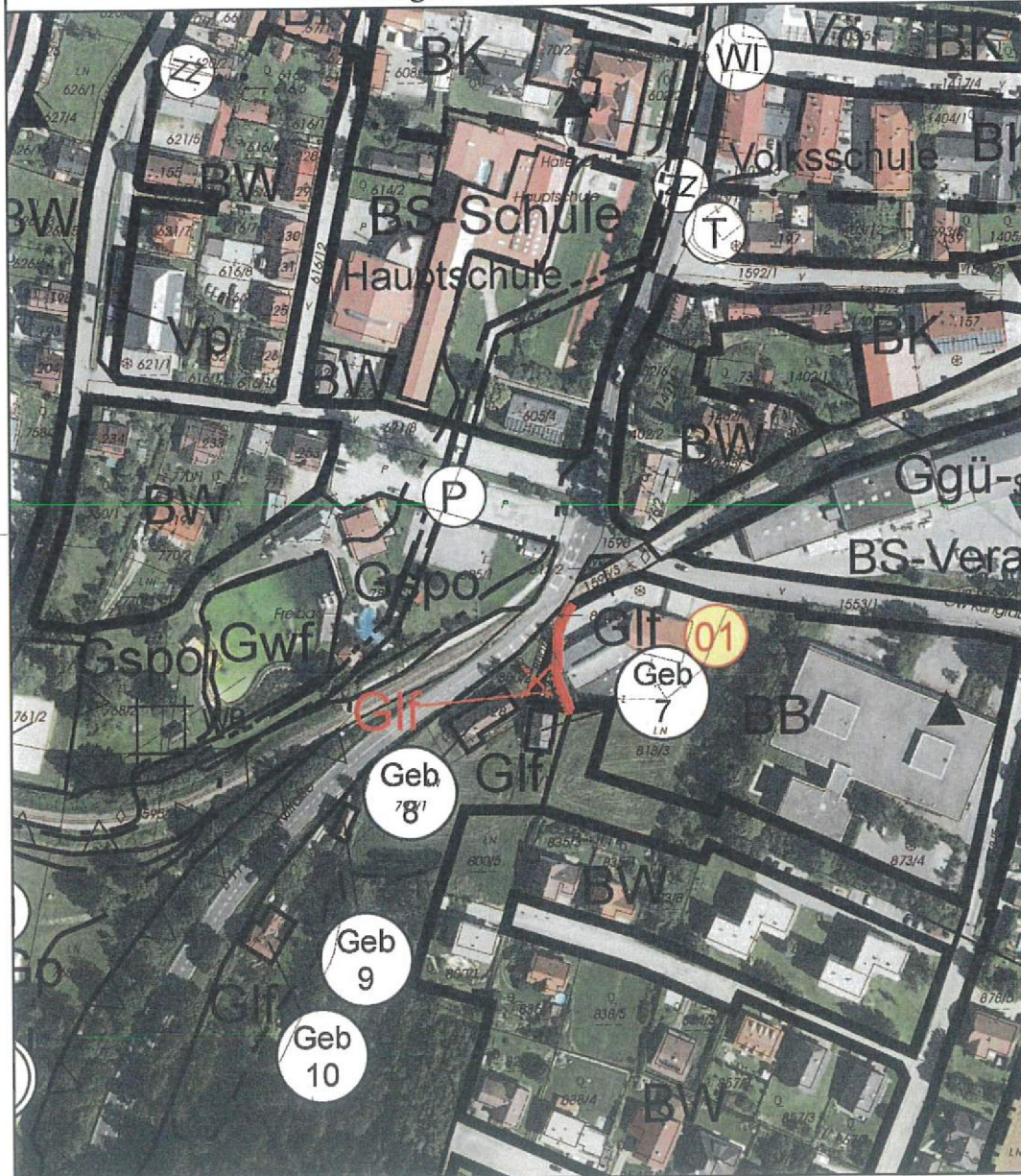
Der Entwurf der geplanten 37. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 05.09.2023 bis 17.10.2023 im Stadtamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt.

Aufgelegte Pläne:

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

37. ÄNDERUNG - AUFLAGE (05.09.2023 - 17.10.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Groß Gerungs



Planverfasser:

M = 1:2 000
04.09.2023



Plannummer:
1383 / 004 / 01

Stadtplaner, beauftragter
und beauftragter Architekt



porsch

www.raumplaner.co.at raumplaner

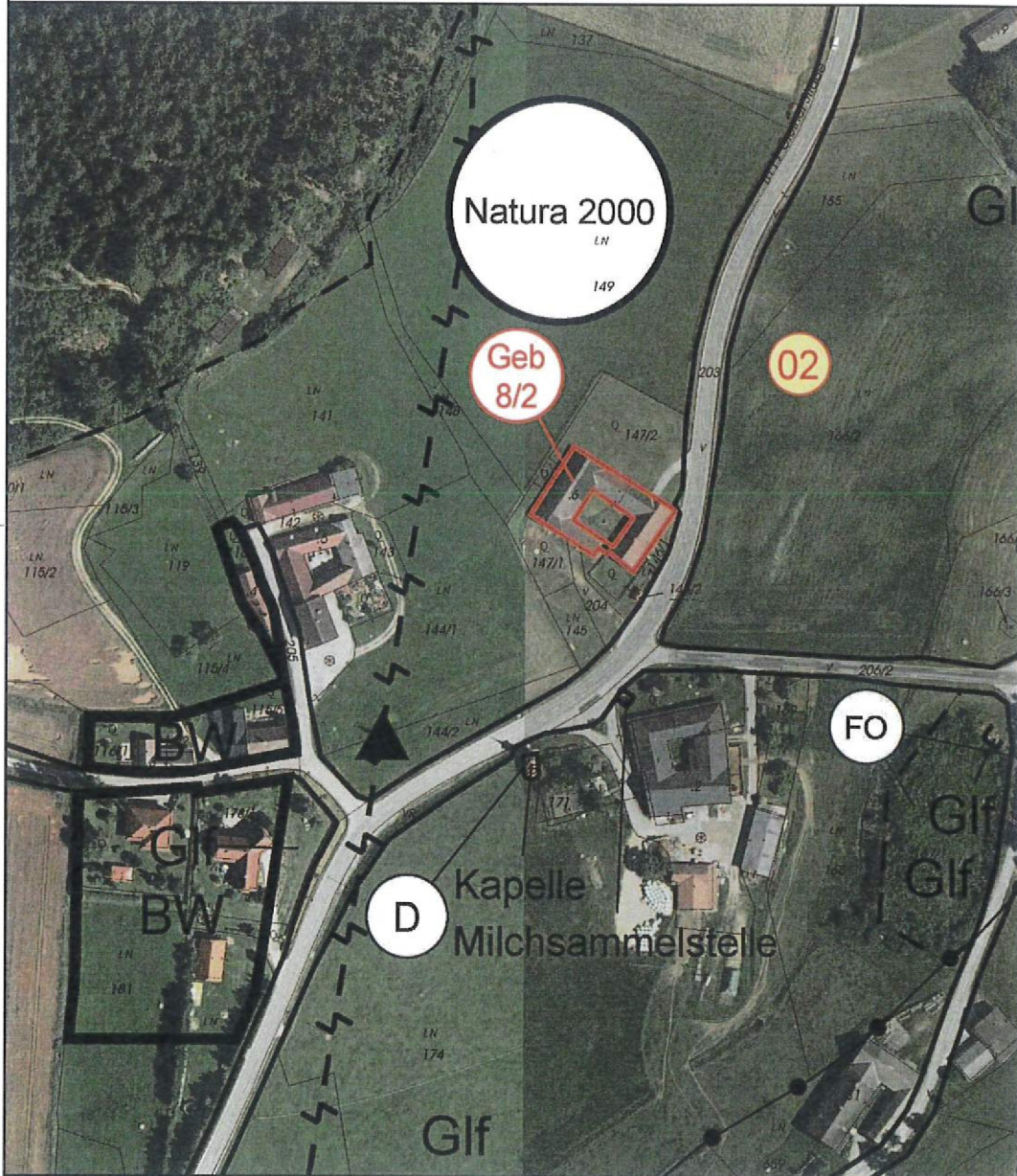
A-3950 Gmünd
Fon: 028524325

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

37. ÄNDERUNG - AUFLAGE (05.09.2023 - 17.10.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Etlas



Planverfasser:

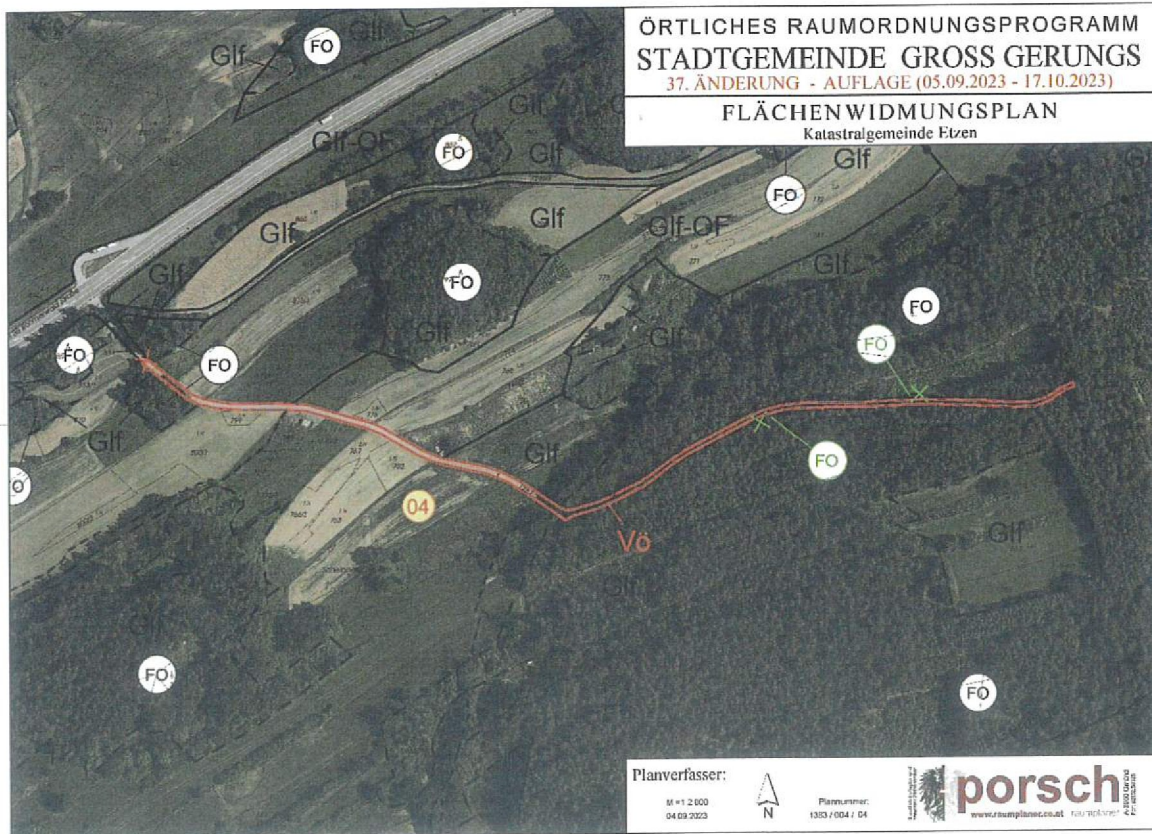
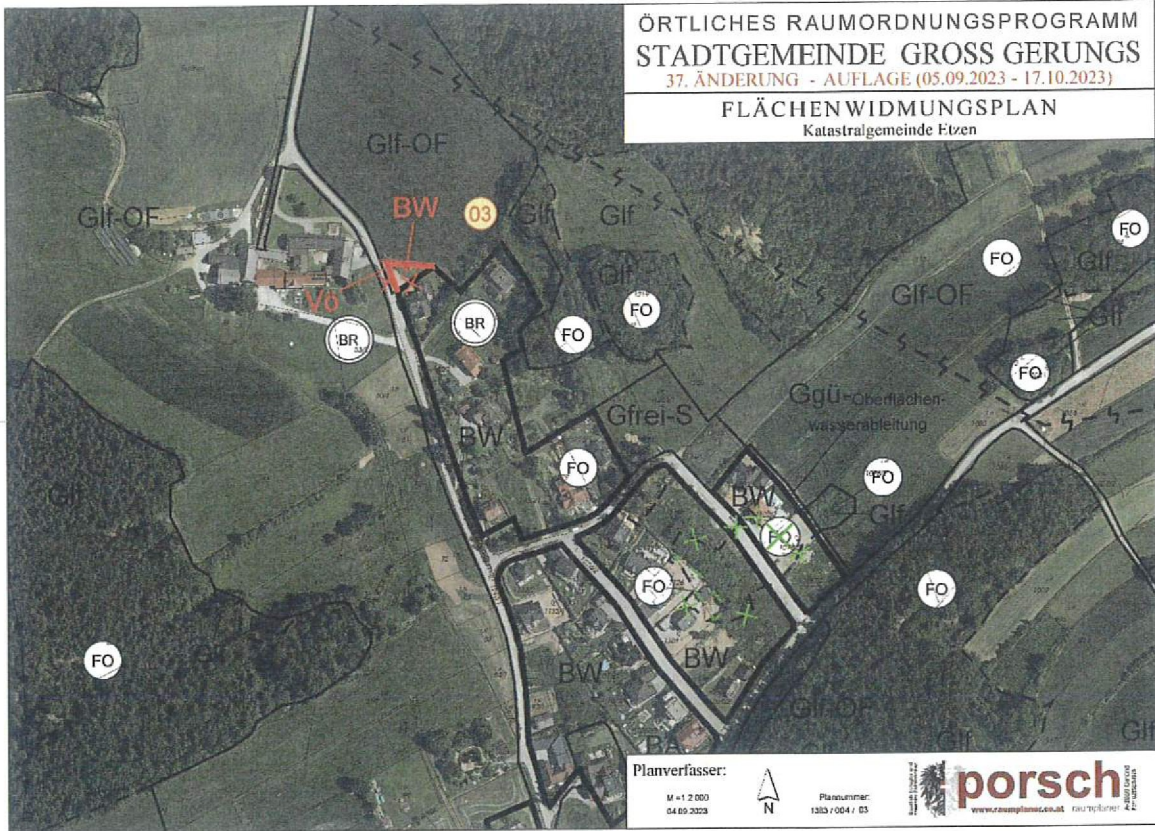
M = 1:2 000
04.09.2023



Plannummer:
1383 / 004 / 02

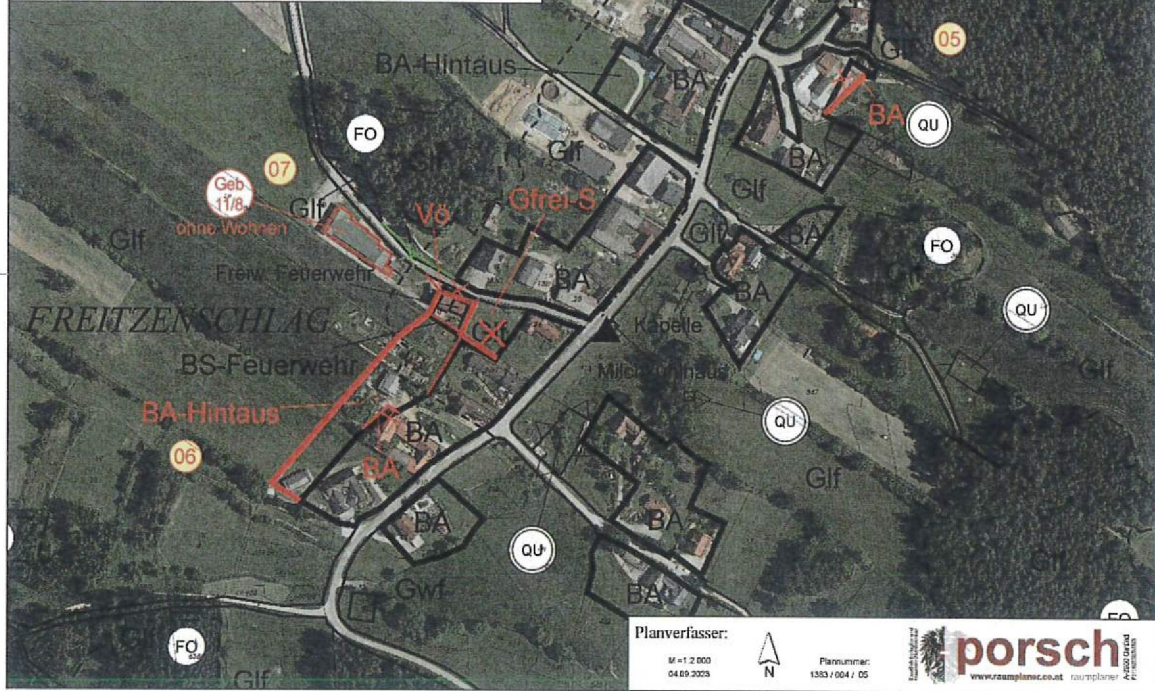


porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner
A-3850 Gmünd
Fon: 03362/33326



ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS
37. ÄNDERUNG - AUFLAGE (05.09.2023 - 17.10.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
Katastralgemeinde Freizenschlag



Planverfasser:

M = 1:2 000
04.09.2023



Planummer:
1353 / 004 / 05



ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

37. ÄNDERUNG - AUFLAGE (05.09.2023 - 17.10.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Groß Meinharts



Planverfasser:

M = 1:2 000
04.09.2023

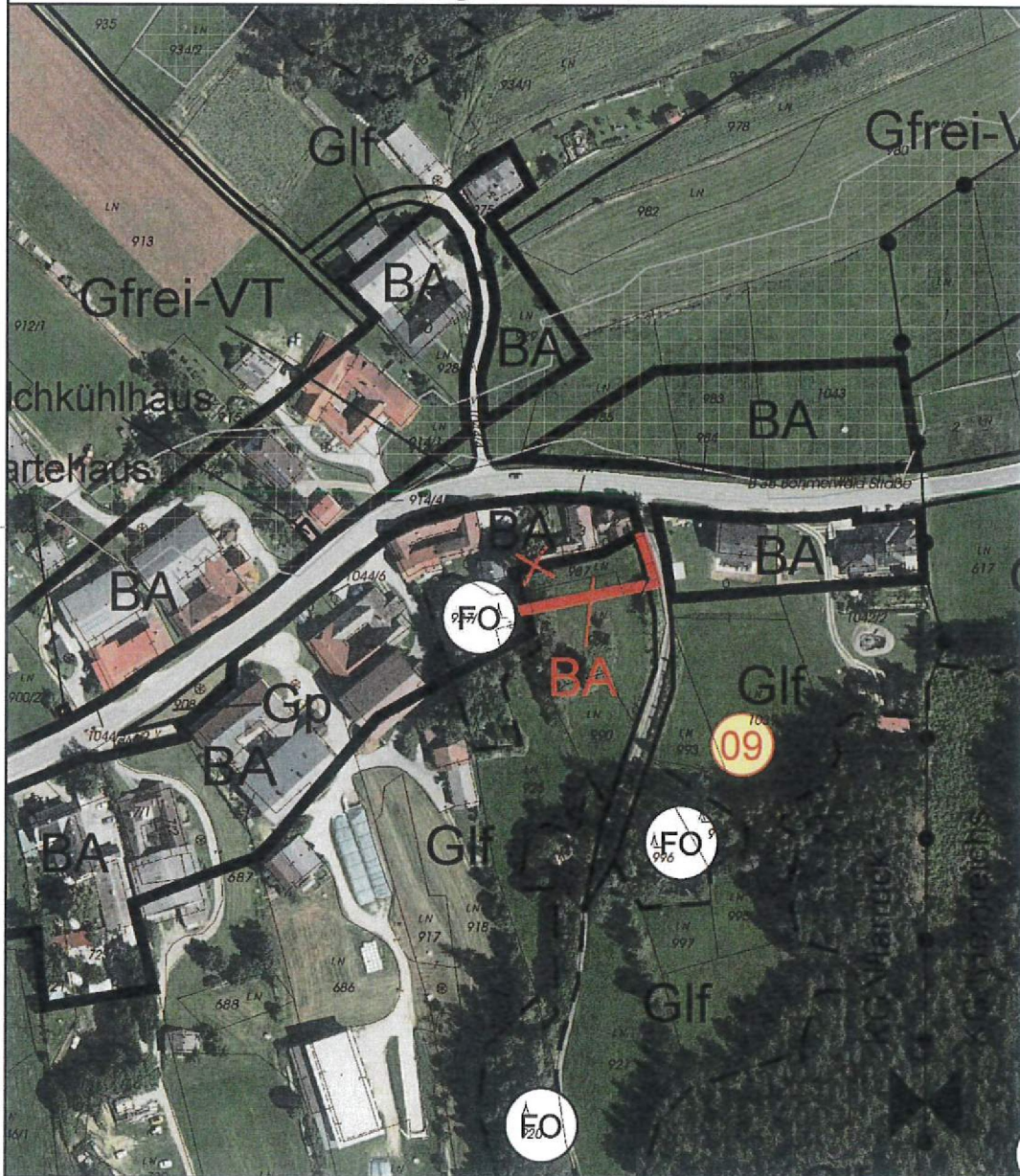


Plannummer:
1383 / 004 / 06

Staatlich beauftragter und
berechtigter Zeichner
r porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner
A-3950 Gmünd
Fax: 02852/5325

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS
37. ÄNDERUNG - AUFLAGE (05.09.2023 - 17.10.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
Katastralgemeinde Harruck



Planverfasser:

M = 1:2 000
04.09.2023



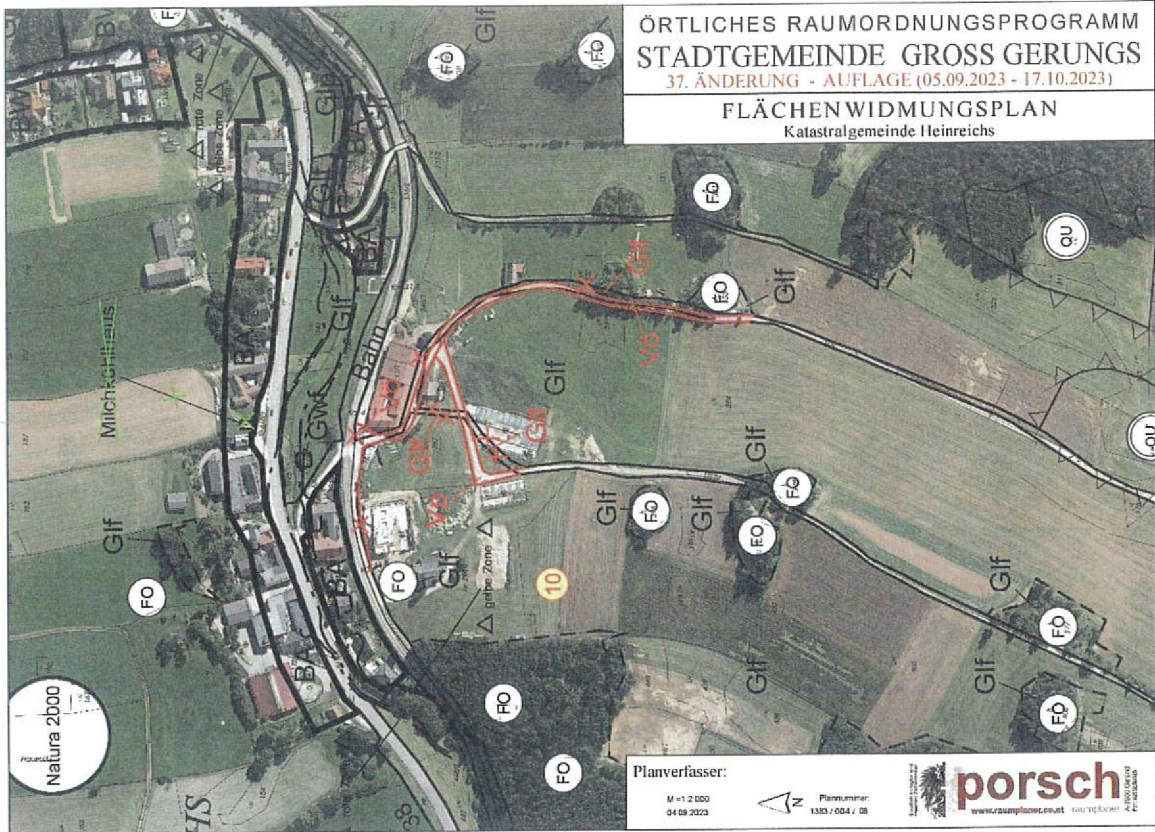
Plannummer:
1383 / 004 / 07



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3950 Gmünd
Fon: 02822/31326

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS
37. ÄNDERUNG - AUFLAGE (05.09.2023 - 17.10.2023)
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
Katastralgemeinde Heinreichs



Planverfasser:
M-12/003
04.08.2023

Plannummer:
1325/004/05

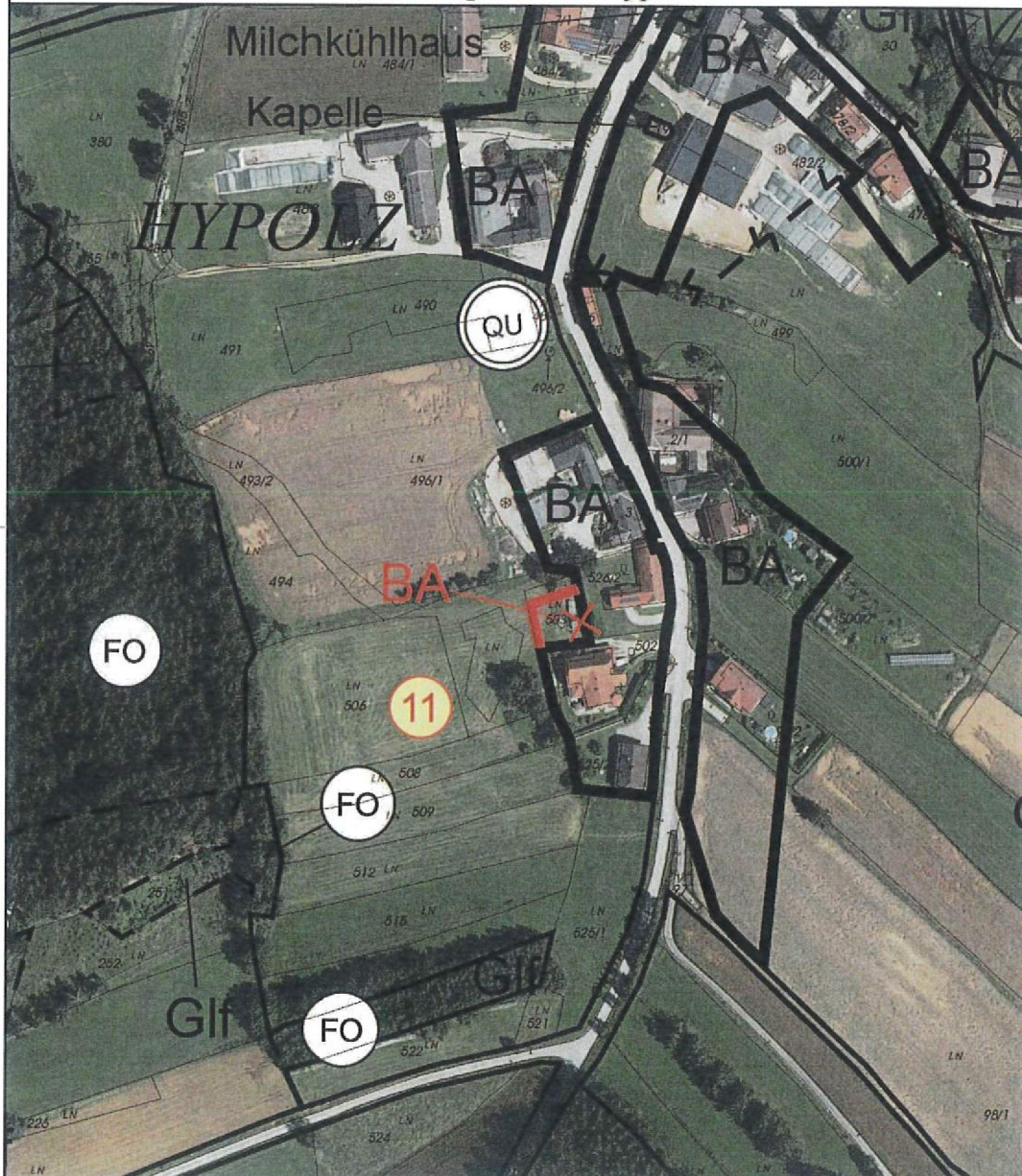


ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

37. ÄNDERUNG - AUFLAGE (05.09.2023 - 17.10.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Hypolz



Planverfasser:

M=1:2 000
04.09.2023



Plannummer:
1383 / 004 / 09



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

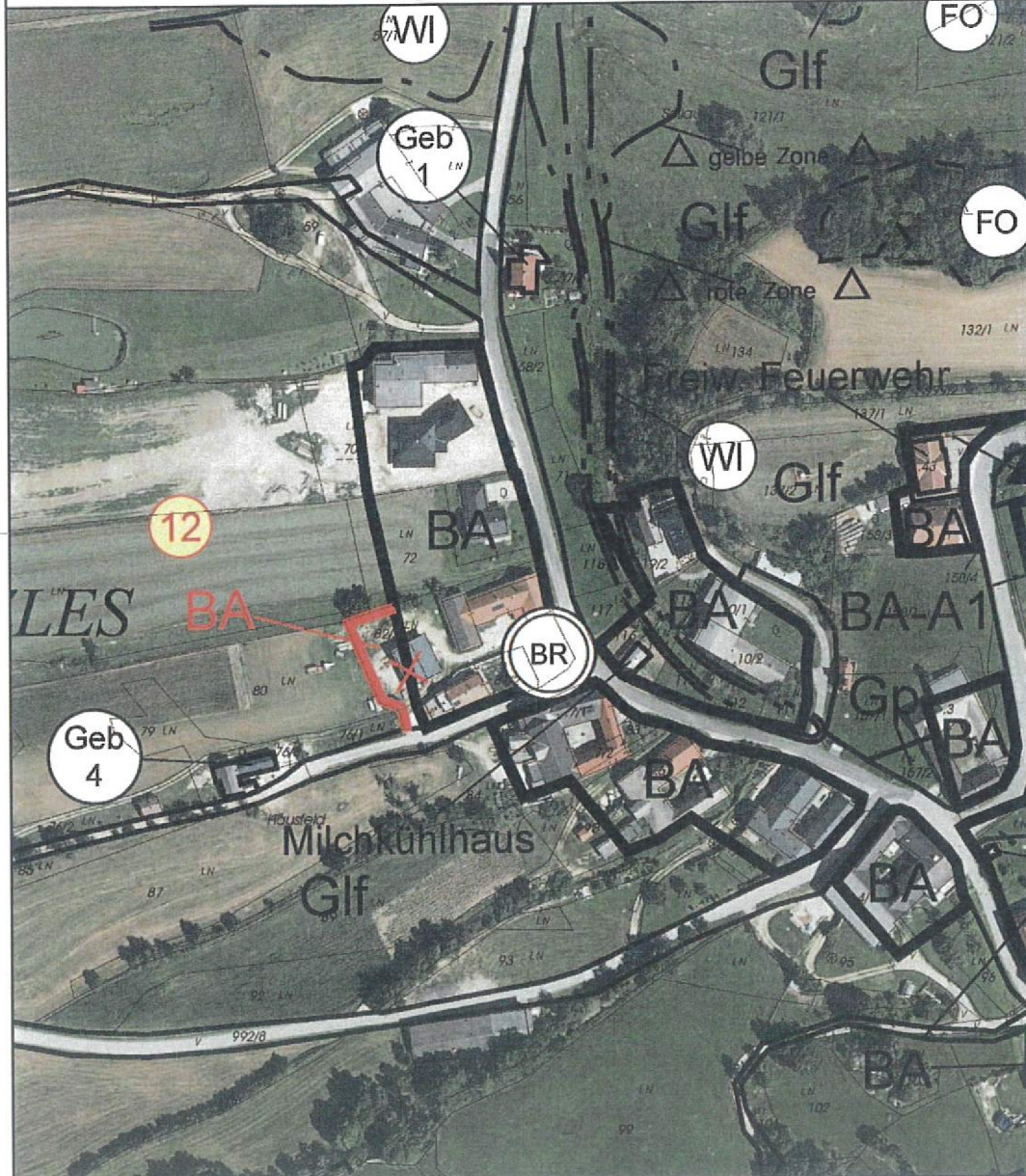
A-3850 Gmünd
Fon: 028223326

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

37. ÄNDERUNG - AUFLAGE (05.09.2023 - 17.10.2023)

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Klein Wetzles



Planverfasser:

M = 1:2.000
04.09.2023



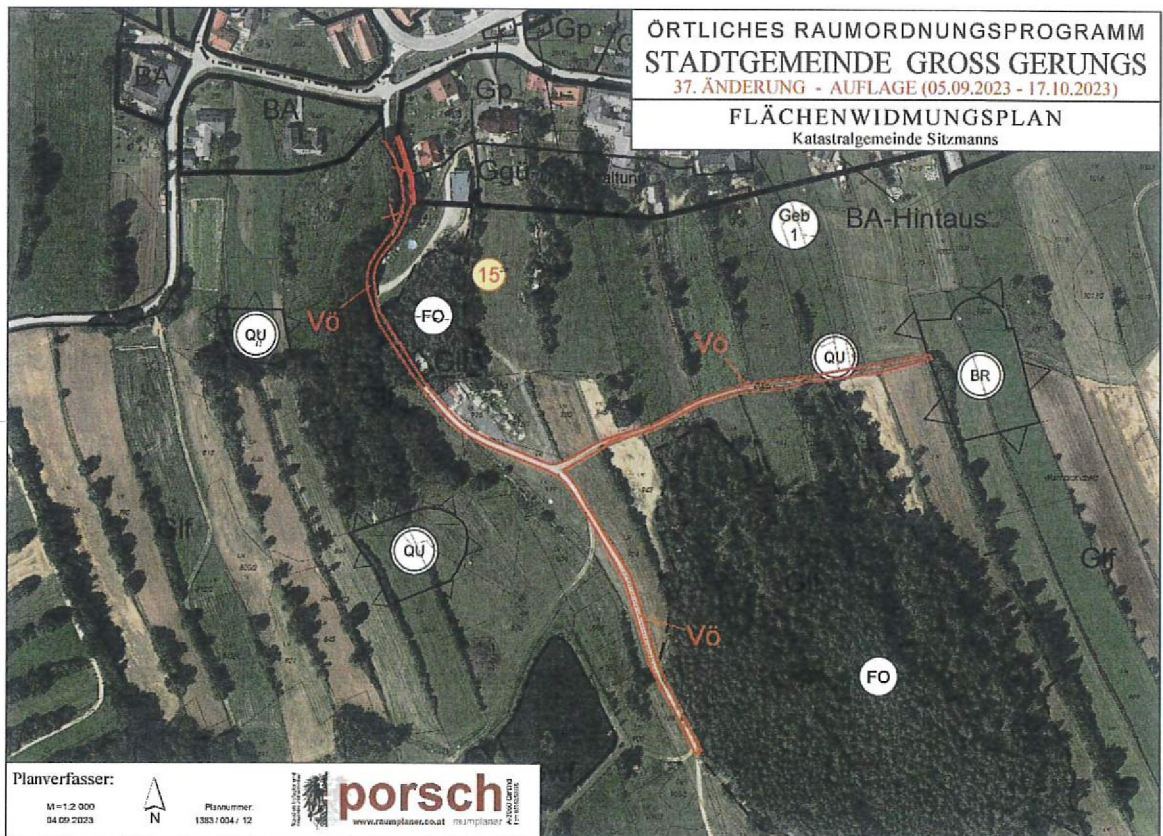
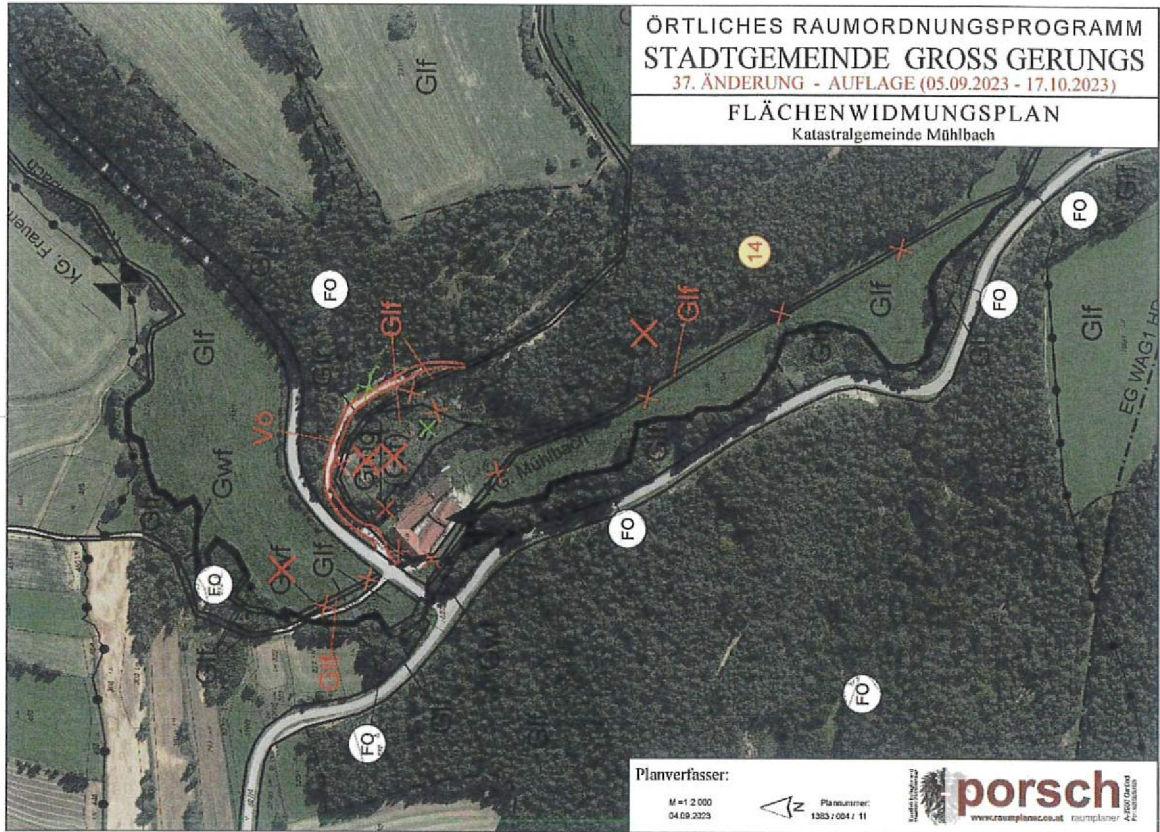
Plannummer:
1383 / 004 / 10

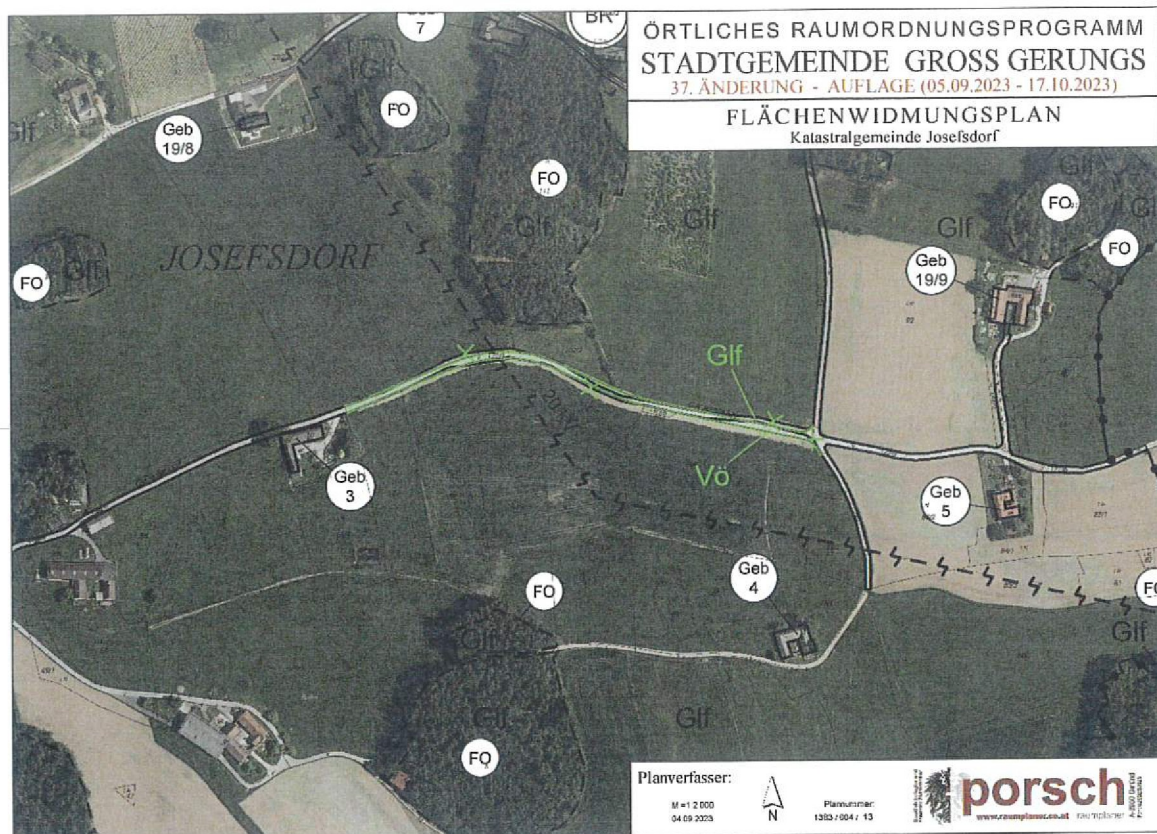


raumplaner

www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3950 Gröden
Fon: 03852/53325





Während dieser Zeit wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

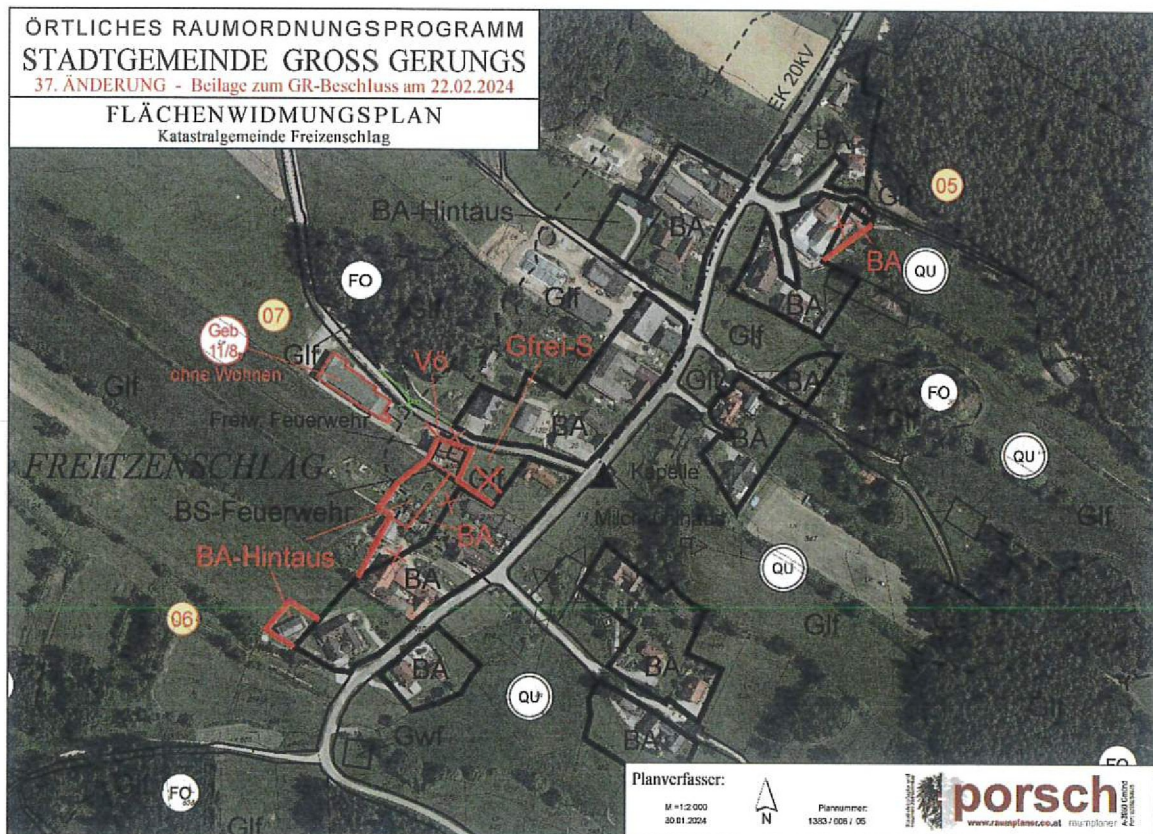
Herr Stöger als Anrainer und Eigentümer der Liegenschaften .3, 927/2 und 986 KG Harruck, brauchte mit Datum vom 12.10.2023 eine Stellungnahme bezüglich Änderungspunkt 9 (KG Harruck) ein. Er weist in seinem Schreiben auf eine vermutete Quelle im südlichen Bereich des Planungsgebietes für ein Wasserreservoir hin und bittet um Berücksichtigung.

Daraufhin wurde eine Anfrage an die Abteilung Wasserwirtschaft (WA2) der NÖ Landesregierung geschickt. Gemäß deren Antwortschreiben befindet sich im Nahbereich die WVA Staudinger (Quelle) und das geplante Widmungsvorhaben stehe nicht im Widerspruch damit. Es gebe aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Das Planungsgebiet wurde außerdem gegenüber dem ursprünglichen Entwurf im Screening deutlich reduziert.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (MMag. Andrea Kaufmann), wurden mit Schreiben vom 09.11.2023 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 Frau Dipl.- Ing. Helma Hamader und mit Schreiben vom 07.12.2023 das Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N Herrn Mag. Claus Stundner übermittelt. Demnach stehen die geplanten Änderungspunkte nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. Wie im Gutachten festgehalten bzw. beim Lokalaugenschein am 02.03.2023 besprochen, sind bei drei Änderungspunkten Anpassungen vorzunehmen und entsprechende Unterlagen den Beschlussfassungsunterlagen beizulegen.

Änderungspunkt 5 (KG Freitzenschlag): Wie im Gutachten der RU7 angeführt, wurde nochmals Rücksprache mit dem Eigentümer des Grundstücks Rücksprache gehalten. Da in diesem Bereich grundsätzlich keine Lagerung stattfinden soll, zumal das Gelände in diesem Bereich auch nur teilweise eben ist, soll lediglich eine Begradigung der Baulandwidmungsabgrenzung stattfinden. Dadurch wird das Bauland geringfügig erweitert (siehe Plandarstellung 1383/006/05 und 1383/005/04).

Änderungspunkt 6 (KG Freitzenschlag): Die Abgrenzung der Widmungen Bauland-Agrargebiet und Bauland-Agrargebiet-Hintaus in Rücksprache mit den Sachverständigen und den jeweiligen Grundeigentümer*innen angepasst. Insgesamt hat sich das neu ausgewiesene Bauland dadurch reduziert (siehe Plandarstellung 1383/006/05 und 1383/005/04). Die Beschlüsse über die notwendigen Grundstückszusammenlegungen liegen bei.

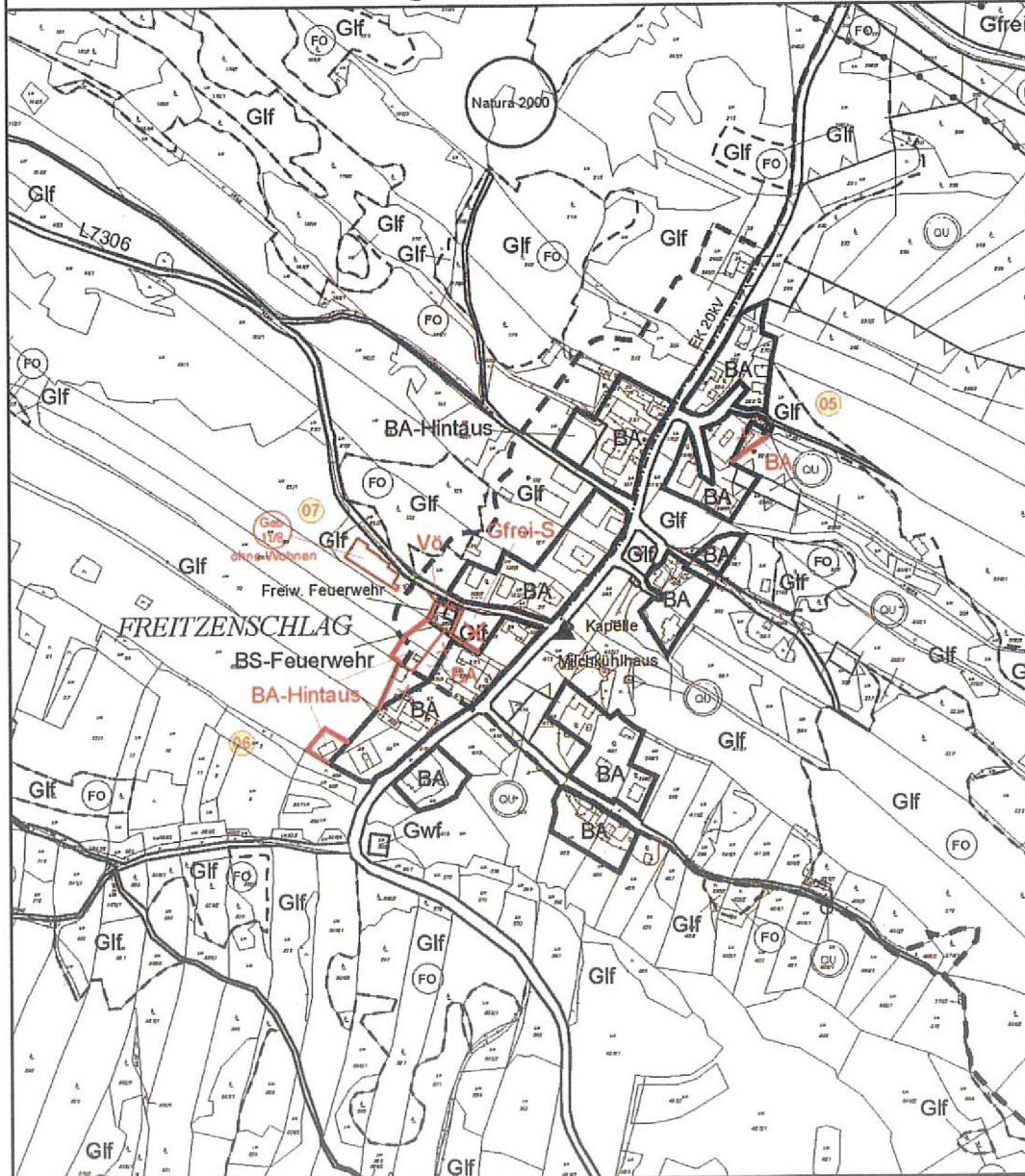


ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

37. ÄNDERUNG - Beilage zum GR-Beschluss am 22.02.2024

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Freitzenschlag



Planverfasser:

M=1:5 000
30.01.2024



Plannummer:
1383 / 005 / 04



porsch
www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3950 Gröden
Tel: 0485245125

Änderungspunkt 7 (KG Freitzenschlag): Im Gutachten der RU7 wird empfohlen die Grundfläche des erhaltenswerten Gebäudes im Grünland einzuschränken. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs spricht sich in diesem Fall dagegen aus, da mögliche notwendige Erweiterungen der Halle, sowohl

für den Zweck der Forstwirtschaft als auch für den Festbetrieb (Feuerwehr), nicht eingeschränkt werden möchten.

Änderungspunkt 8 (KG Groß Meinharts): Dieser Änderungspunkt soll aufgrund von Gesprächen mit den Grundstückseigentümer*innen nicht beschlossen werden.

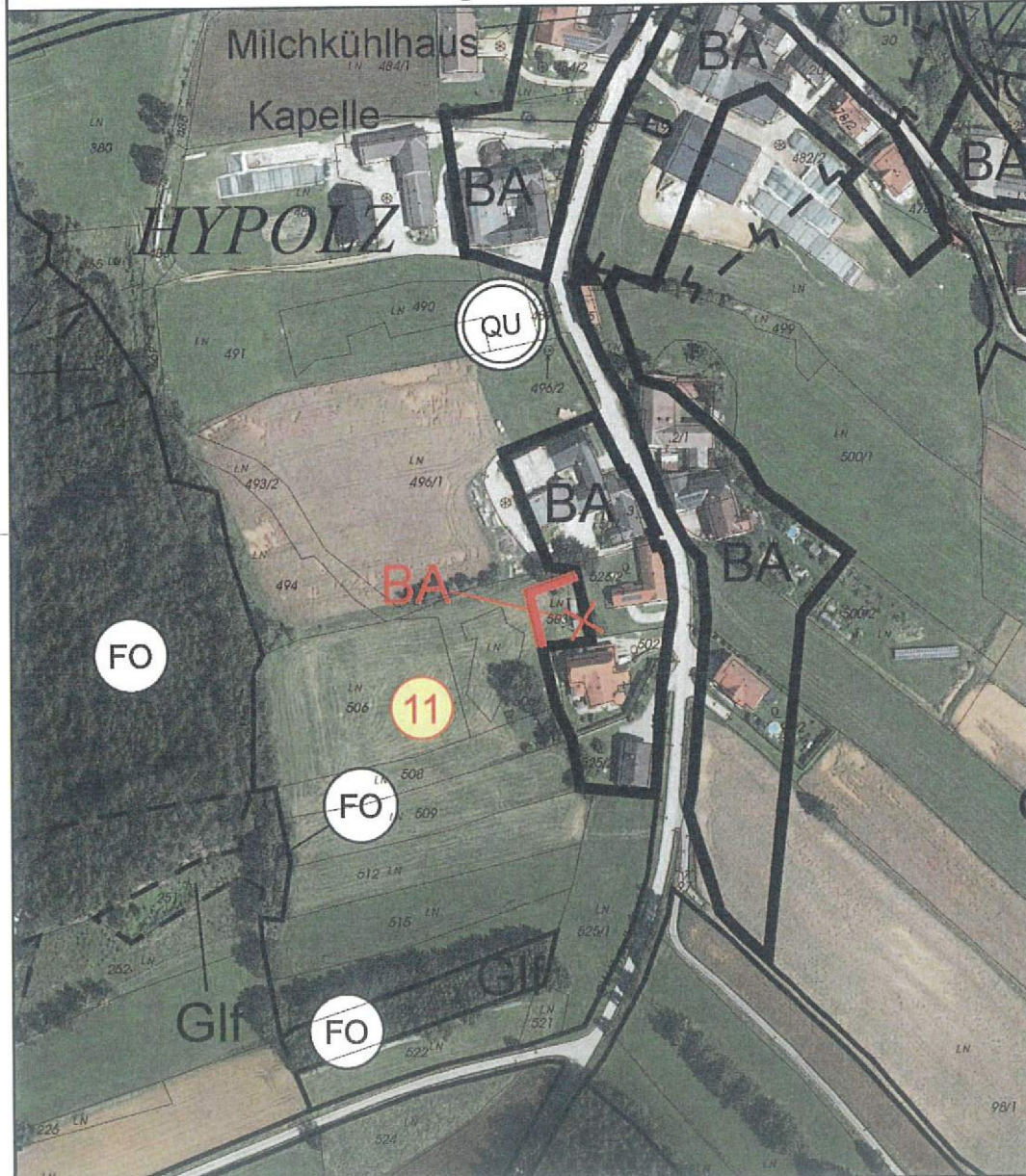
Änderungspunkt 9 (KG Harruck): Der Nachweis der Grundstückszusammenlegung liegt bei.

Änderungspunkt 11 (KG Hypolz): Entsprechend des Gutachtens der RU7 wurde die Baulandabgrenzung an die Parzellengrenze angepasst (siehe Plandarstellung 1383/006/09 und 1383/005/08). Der Nachweis der Grundstückszusammenlegung liegt bei.

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

37. ÄNDERUNG - Beilage zum GR-Beschluss am 22.02.2024

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Hypolz



Planverfasser:

M = 1:2 000
30.01.2024



Plannummer:
1383 / 006 / 09



raumplaner
www.raumplaner.co.at raumplaner

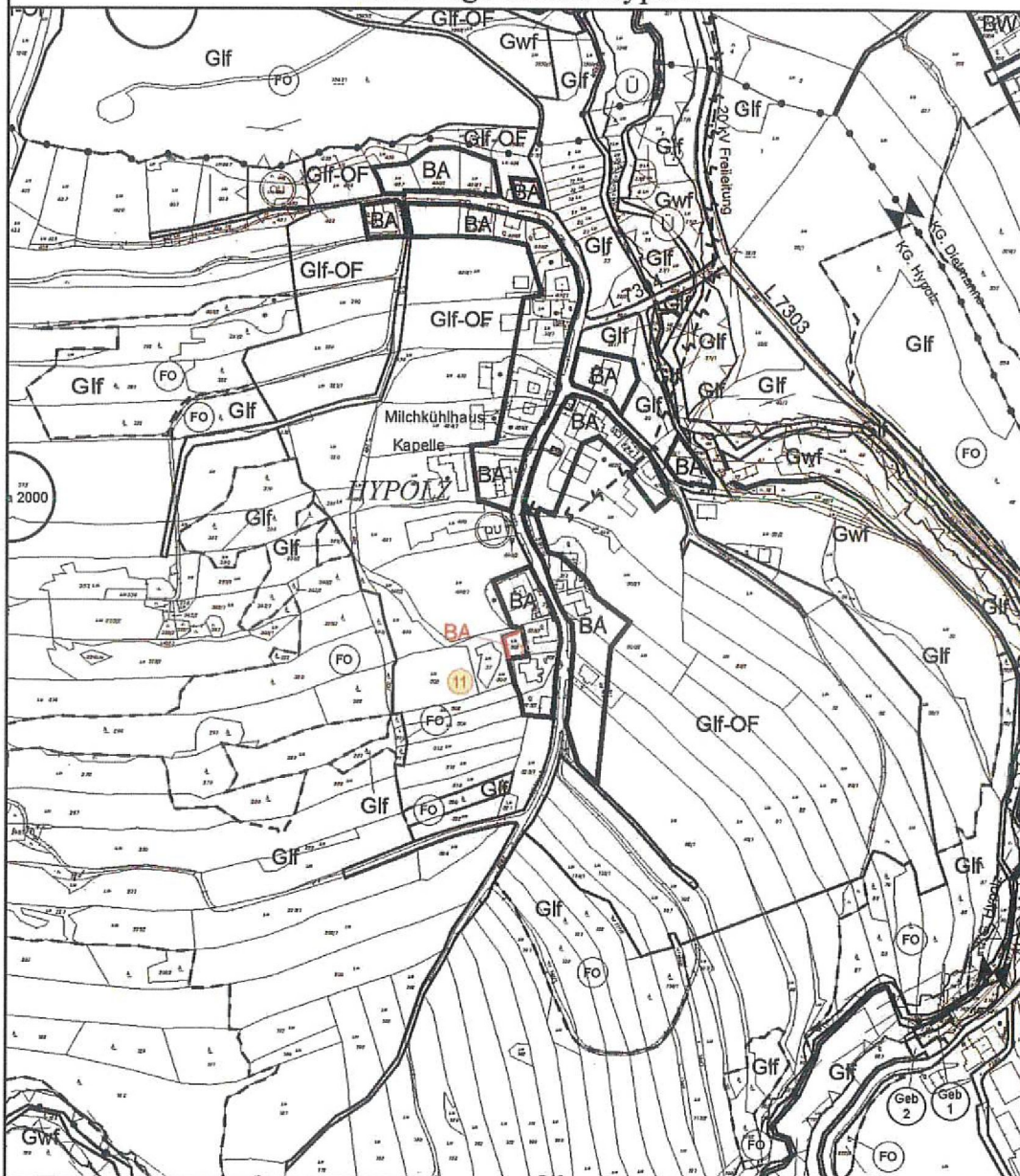
A-3850 Gmünd
Fon: 02862/53025

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

37. ÄNDERUNG - Beilage zum GR-Beschluss am 22.02.2024

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Hypolz



Planverfasser:

M = 1:5 000
30.01.2024



Plannummer:
1383 / 005 / 08



raumplaner

www.raumplaner.co.at raumplaner

A-3950 Gröden
Fon: 02925/51925

Änderungspunkt 12 (KG Klein Wetzles): Die gegenständliche Baulanderweiterung bezieht sich bereits auf ganze Grundstücke, eine Zusammenlegung ist daher nicht erforderlich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Änderungspunkte 1-7, 9-12, 14 und 15 der 37. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit den oben beschriebenen Anpassungen mittels folgender Verordnung beschließen:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden Groß Gerungs, Etlas, Etzen, Freitzenschlag, Harruck, Heinrichs, Hypolz, Klein Wetzles, Mühlbach und Sitzmanns die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichen-verordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Verordnung Marktstandgebühren; Beschlussfassung (Zl. 828)

Sachverhalt:

Die bestehende Verordnung für Marktstandgebühren wurde in der Gemeinderatssitzung am 7. Mai 2008 beschlossen. Es ist daher eine Anpassung dringend erforderlich.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2023 Einnahmen von € 748,-- den Ausgaben in der Höhe von € 1.427,01 gegenüberstanden.

Die derzeit gültigen Marktstandgebühren lauten wie folgt:

Pro Laufmeter des Marktstandes € 2,-- mindestens jedoch € 5,-- pro Markttag.

Marktstandgebühr pro m² der Einrichtung mit € 1,--.

Für die Platzreservierung, welche jeweils am 1. Jahrmarkt eines jeden Jahres erfolgt, wird eine Einlöse in der Höhe von € 2,-- pro Laufmeter eingehoben.

Diese Einlöse hat in der Vergangenheit zu Unmut geführt, da manche Fieranten nur an einem Markt im Jahr anwesend sind.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Festsetzung von Marktstandgebühren folgende Verordnung beschließen:

Verordnung betreffend der Festsetzung von Marktstandgebühren

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2024 gemäß § 17 Abs. 3 Z. 3 des Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der

jeweils geltenden Fassung, die Festsetzung von Marktstandgebühren in folgenden Höhen beschlossen:

pro Laufmeter des Marktstandes
jedoch mindestens

€ 4,--
€ 10,-- pro Markttag

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktstandgebühr

mit

€ 2,-- pro m² der Einrichtung

bemessen.

Die gegenständliche Verordnung tritt mit 1. März 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung von Marktstandgebühren vom 7. Mai 2008 außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 26. März 2021 wurde die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas neu beschlossen.

Da sich nun personelle (Pensionierung) sowie auch strukturelle Veränderungen im Stadttamt ergeben haben, soll die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen des Allgemeinen Schemas neu angepasst werden.

Diese neu durch den Gemeinderat zu beschließende Verordnung soll ab dem 1. April 2024 gelten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas wie folgt neu beschlossen werden soll:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 22. Februar 2024 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), jeweils in der geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Funktion		Funktions- gruppe	DP lt. §2(3)d GBDO	Personal- zulage
Stadttamtsdirektor(in)	ab Betrauung	9	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	10		

Leiter(in) Bauamt	ab Betrauung	8	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	9		
Stv. Leiter(in) Bauamt	ab Betrauung	7	ja	nein
	nach 15 Jahren Stellvertreter	8		
Leiter(in) Finanzen	ab Betrauung	8	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	9		
Stv. Leiter(in) Finanzen	ab Betrauung	7	ja	nein
	nach 15 Jahren Stellvertreter	8		
Leiter(in) Standesamt	ab Betrauung	8	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	9		
Stv. Leiter(in) Standesamt	ab Betrauung	7	ja	nein
	nach 15 Jahren Stellvertreter	8		
Leiter(in) Allg. Verwaltung (Meldeamt und Amtskasse)	ab Betrauung	7	ja	nein
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	8		
Leiter(in) Bauhof	ab Betrauung	7	nein	ja
Stv. Leiter(in) Bauhof	ab Betrauung	6	ja	nein
Wassermeister(in)	ab Betrauung	6	ja	nein
Klärwärter(in)	ab Betrauung	6	ja	nein

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 26. März 2021 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH – Zustimmung zum Ausbau des Bereichs PoP-Standort Groß Gerungs (Zl. 914)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 18. August 2023 erfolgte der Beschluss, dass für die Bereiche der PoP-Standorte Groß Meinharts, Haid und Klein Wetzles inklusive dem Teilbereich die Zustimmung erteilt wird, dass die FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH auf Grund des Vergabeverfahrens die Auftragserteilung durchführen kann.

Erfreulich war, dass damals bereits mit Beginn der Werbung für den Zentralort Groß Gerungs, über 55 % der Liegenschaftseigentümer (ganzes Gemeindegebiet) eine Bestellung für einen Glasfaseranschluss abgegeben haben.

Nun liegen auch die Zahlen für den PoP-Standort Groß Gerungs vor. Im Bereich des PoP-Standortes Groß Gerungs liegt die Anschlussquote bei 61,90 %. Damit beträgt die Anschlussquote für das gesamte Gemeindegebiet aller 4 PoP-Standorte derzeit bei 65,18 %.

Im mit der FTTH Netz Waldvierte Projekt GmbH abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag und auch in der „Vereinbarung über die Geschäftsgrundlage und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages“ festgehalten, dass für die Einleitung des Vergabeverfahrens für den jeweiligen (Teil-) Ausbau eine Zustimmung des jeweiligen Gemeinderates der Gesellschafterin erforderlich ist.

Nun soll noch für den letzten Ausbaubereich – Groß Gerungs – die Zustimmung durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Glasfasernetzes im Gemeindegebiet von Groß Gerungs soll der Gemeinderat für den Bereich des PoP-Standortes Groß Gerungs die Zustimmung erteilen, dass die FTTH Netz Waldvierte Projekt GmbH auf Grund des Vergabeverfahrens die Auftragserteilung durchführen kann.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) ABA Groß Gerungs, Sanierung Hamerlingstraße/Pletzensiedlung - Bauabschnitt 34; Auftragsvergabe Erd-, Baumeister-, Asphaltierungs- und Installationsarbeiten, Sanierung Straßenbau (Zl. 612, 850 und 851)

Sachverhalt:

Die Erd-, Baumeister-, Asphaltierungs- und Installationsarbeiten inkl. Materiallieferungen zur Sanierung der ABA Groß Gerungs BA 34 und Sanierung Straßenbau wurden vom TB Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH namens der Stadtgemeinde Groß Gerungs im offenen Verfahren (Unterschwellenbereich) ausgeschrieben.

Es handelt sich dabei um die Sanierung der Kanal- und Wasserleitungen bzw. der Straße im Bereich der Hamerlingstraße/Pletzensiedlung in der Stadt Groß Gerungs.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden vom TB Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, nach dem Leistungsbuch Verkehr und Infrastruktur (LB-VI) Version 6 ausgearbeitet. Die Absendung der Bekanntmachung an die Vergabepattform www.ankoe.at erfolgte am 21.12.2023.

Bis zum Abgabetermin am 22.01.2024 um 09.00 Uhr wurden insgesamt 6 Angebote termingerecht eingereicht und in weiterer Folge zur Beurteilung herangezogen.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens wurde beim an erster Stelle der Bieterreihung liegenden Angebot der Firma NSB Neu-San-Bau GmbH ein Mangel festgestellt, welcher zur Ausscheidung geführt hat. Laut Angebotsschreiben, Punkt B 5 Eignungskriterien – Befugnis, wurde festgehalten, dass der Bieter folgenden Eignungsvorgaben vollumfänglich entspricht:

- Gewerbeberechtigung Baumeister
- Gewerbeberechtigung Gas- und Wasserleitungsinstallation
- Gerichtlich beideter Sachverständiger für Bauwesen (Beweissicherungen)
- Gutachten für Trinkwasser gemäß § 73 LMSVG (Trinkwasseruntersuchungen)

Die Firma NSB Neu-San-Bau GmbH verfügt über die Gewerbeberechtigung Baumeister und hat sich für die Gewerbeberechtigung Gas- und Wasserleitungsinstallation auf einen Subunternehmer berufen. Der Bieter verfügt aber nicht über die restlichen erforderlichen Befugnisse und hat sich dazu auch nicht auf Dritte berufen. Somit war dieser auszuscheiden.

Nach der rechnerischen Überprüfung ergab sich folgende Reihung:

1. Swietelsky AG, 3910 Rudmanns 142	€ 394.861,13	100,00 %
2. Strabag AG, 3532 Rastendorf 206	€ 432.100,00	109,43 %
3. Leithäusl, 3500 Krems, Eduard Summergasse	€ 437.134,01	110,71 %
4. Hasenöhrl Bau GmbH, 4303 St. Pantaleon, Wagram 1	€ 457.332,91	115,82 %
5. Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6	€ 475.117,17	120,33 %

Bei den Beträgen handelt es sich jeweils um den Nettobetrag.

Entsprechend den Bestimmungen des § 304 des Bundesvergabegesetzes 2018 und unter Berücksichtigung aller im Prüfbericht stehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte wird vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen, die Erd-, Baumeister-, Asphaltierungs- und Installationsarbeiten inkl. Materiallieferung des Bauvorhabens ABA Groß Gerungs BA 34 – Sanierung Straßenbau an den Billigstbieter, die Firma

Swietelsky AG
Zweigniederlassung Zwettl
Rudmanns 142
3910 Zwettl

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 22.01.2024 mit einer Angebotssumme von

€ 394.861,13 (exkl. Ust.)
bzw. € 473.833,36 (inkl. Ust.)

zu vergeben.

Die Angebotssumme gliedert sich nach Bauteilen wie folgt:

ABA Groß Gerungs BA 34	€ 142.587,29 ohne Ust. bzw. € 171.104,75 inkl. Ust.
Sanierung Straßenbau	€ 252.273,84 ohne Ust. bzw. € 302.728,61 inkl. Ust.

VA-Stelle: 5/612 – 0021	VA Betrag: € 300.000,--	frei: € 300.000,--
VA-Stelle: 5/850 – 0041	VA Betrag: € 70.000,--	frei: € 70.000,--
VA-Stelle: 5/851 – 0040	VA Betrag: € 200.000,--	frei: € 200.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH aus 3910 Zwettl, Rudmanns 142 mit den Erd-, Baumeister-, Asphaltierungs- und Installationsarbeiten inkl. Materiallieferungen zur Herstellung der ABA Groß Gerungs BA 34, Sanierung Straßenbau um netto € 394.861,13 bzw. € 473.833,36 inkl. Ust. beauftragt wird.

Die Beauftragung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, dass die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprechen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

9.) „Altes Rathaus“ – Vermietung als Ordination bzw. Beschlussfassung bezüglich eines Vermittlerhonorars (Zl. 853)

Sachverhalt:

Da in Groß Gerungs die Situation der praktischen Ärzte nicht zufriedenstellend ist und sowohl die Gesundheitskasse als auch die Ärztekammer diesbezüglich nur träge tätig werden, hat sich der Herr Bürgermeister um andere Möglichkeiten bemüht diese Situation zu verbessern.

Hier konnte mit einem Herrn Stefan Urban aus 3052 Neustift-Innermanzing, Elsbeerweg 13 ein Kontakt hergestellt werden, der über ein Netzwerk Kontakte zu praktischen Ärzten hat.

Herr Stefan Urban hat den Kontakt mit dem praktischen Arzt Herrn Dr. Qiu Hien Dat hergestellt.

Dieser Arzt hat eine Arztpraxis für alle Kassen in 1200 Wien, Gerhardusgasse 7 und eine Wahlarztordination in 1190 Wien, Heiligenstätter Straße 125, Stiege 1.

Herr Dr. Qiu Hien Dat und Herr Stefan Urban würden in Groß Gerungs dafür sorgen, dass an zwei Tagen (vereinbart wäre Montag und Dienstag) in der Woche ein praktischer Arzt in Groß Gerungs anwesend sein wird.

Zusätzlich wäre es möglich, dass mittels ausgebildeter Krankenschwester an weiteren Tagen der Woche Telemedizin angeboten wird.

Herr Dr. Qiu Hien Dat war bereits vor Ort und könnte sich die Einrichtung einer Ordination mit Beginn 1. April 2024 im „Alten Rathaus“ vorstellen.

Falls dieses Projekt auch die Zustimmung im Gemeinderat findet, wäre angedacht, dass mit Herrn Dr. Qiu Hien Dat in der nächsten Gemeinderatssitzung ein Mietvertrag abgeschlossen wird. Herr Dr. Qiu Hien Dat hat aber darum gebeten, dass der erste Monat (April 2024) noch mietfrei erfolgen soll.

Herr Stefan Urban hat in diesem Zusammenhang ein Angebot für die Vermittlung eines Arztes im Rahmen von 10 Stunden pro Woche und die Vermittlung einer DGKP im Rahmen von 20 Stunden pro Woche gelegt.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs soll ihm monatlich einen Betrag von brutto € 1.200,-- als Vermittlerhonorar überweisen.

Laut dem übermittelten Angebot ist der Zahlungsbeginn mit Beginn der ärztlichen Tätigkeit jeweils fixiert und hat jeweils monatlich im Voraus zu erfolgen. Das Angebot ist auf maximal 36 Monate befristet.

Angedacht wäre, dass mit Herrn Dr. Qiu Hien Dat in Groß Gerungs eine Ordination für einen praktischen Arzt aufgebaut wird, welche dann auch von einem praktischen Arzt übernommen wird und Herr Dr. Qiu Hien Dat zieht sich dann wieder zurück.

Die Beweggründe für Herrn Dr. Qiu Hien Dat hier Groß Gerungs zu unterstützen sind persönlicher Natur, da er in seiner Kindheit einige Zeit in Groß Gerungs gelebt hat und hier sehr positive Erinnerungen mit dem Ort verbindet.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass alle erforderlichen Schritte unternommen werden, dass im „alten Rathaus“ eine Ordination für einen praktischen Arzt umgesetzt werden kann und hier Herr Dr. Qiu Hien Dat tatkräftig unterstützt wird.

Außerdem soll der Gemeinderat beschließen, dass an Herrn Stefan Urban aus 3052 Neustift-Innermanzing, Elsbeerweg 13 ein monatliches Vermittlerhonorar in der Höhe von brutto € 1.200,-- laut dem übermittelten Angebot durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs ausbezahlt werden soll.

Die dadurch entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben sollen vom Gemeinderat genehmigt werden und mittels Nachtragvoranschlag 2024 mit dem Überschuss des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses 2023 abgedeckt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

10.) Grundsatzentscheidung betreffend Umsetzung des Projekts „Gesundheitszentrum Groß Gerungs“ sowie Beschlussfassung Auftragsvergabe Architektenleistungen (Zl. 853)

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, dass das angekaufte ehemalige Gebäude der Volksbank, per Adresse 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 45, in ein Gesundheitszentrum umgebaut werden soll.

In diesem Zusammenhang muss der Gemeinderat eine Grundsatzentscheidung treffen.

Danach soll auch bereits die Beschlussfassung bezüglich der Beauftragung eines Architektenbüros erfolgen.

Die Angebotseinholung von Architektenplanungsleistungen erfolgte im Auftrag der Stadtgemeinde Groß Gerungs durch die Firma Energy-Climate GmbH aus 3430 Tulln, Nibelungengasse 9/4.

Von der Firma Energy-Climate GmbH wurden nachfolgende Firmen zur Angebotslegung eingeladen:
Firma BM Ing. Wolfgang Teuschl aus 3522 Lichtenau im Waldviertel, Obergrünbach 41
Firma Architekt Litschauer ZT GmbH aus 3822 Karlstein/Thaya, Mühlweg 6 und
Firma Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd, Schlossparkgasse 3

Die Angebotseinholung brachte folgendes Ergebnis:

Firma Architekt Litschauer ZT GmbH aus 3822 Karlstein/Thaya, Mühlweg 6 und	€ 114.000,00
Firma Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd, Schlossparkgasse 3	€ 122.295,40
Firma BM Ing. Wolfgang Teuschl aus 3522 Lichtenau im Waldviertel, Obergrünbach 41	€ 125.280,00

Bei den Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

Der Vergabevorschlag der Firma Energy-Climate GmbH aus 3430 Tulln, Nibelungengasse 9/4 lautet, dass die Planungsleistungen für das Gesundheitszentrum Groß Gerungs an den Billigstbieter die Firma Architekt Litschauer ZT GmbH aus 3822 Karlstein a. d. Thaya, Mühlweg 6 um netto € 95.000,-- bzw. brutto € 114.000,-- vergeben werden soll.

VA-Stelle: 5/853 – 0101 VA Betrag: € 1.000.000,-- frei: € 1.000.000,--

Abänderungsantrag von GR DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) und GR Silvia Parnet (Bürgerliste GERMS):

Groß Gerungs, am 22.02.2024

Abänderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 10
Grundsatzentscheidung betreffend Umsetzung des Projekts "Gesundheitszentrum
Groß Gerungs" sowie Beschlussfassung Auftragsvergabe Architektenleistungen

Zwei bereits in Groß Gerungs tätige Ärzte haben in den letzten beiden Jahren Groß Gerungs wieder verlassen. Grund für ihre Abwanderung war nicht etwa ein Mangel an Ordinationsflächen, sondern vielmehr, dass umliegende Gemeinden bessere finanzielle Anreize geboten hatten.

Eine Lösung des aktuellen Ärztemangels muss also vor allem eines leisten, nämlich echte Anreize zu schaffen, um zuziehende Ärzte tatsächlich auch langfristig an Groß Gerungs binden zu können.

Darüber hinaus hat sich so eine Lösung nicht an den Präferenzen der einen oder der anderen politischen Fraktion oder des Bürgermeisters auszurichten, sondern sie hat möglichst zielgenau die Bedürfnisse unserer Bürger zu treffen.

Aus diesem Grunde erachtet es die Bürgerliste GERMS als unerlässlich, die Bürger der Gemeinde Groß Gerungs in diese Entscheidungsfindung einzubinden. Sie selbst sollen aus den vorliegenden Projektvorschlägen das für Sie passendste und vielversprechendste auswählen.

Das adäquate Mittel hierfür ist die Anordnung einer Volksbefragung gemäß § 63 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Der Gemeinderat möge also beschließen,

eine Volksbefragung gemäß § 63 NÖ Gemeindeordnung 1973 anzuordnen. Die Fragestellung der Volksbefragung soll lauten:

Für eine rasche, effiziente und zukunftssichere Behebung des Ärztemangels in der Stadtgemeinde Groß Gerungs soll ein Projekt zur Schaffung eines Gesundheitszentrums umgesetzt und damit Anreize für einen Zuzug und eine beständige Ansiedlung von zwei neuen Allgemeinmediziner in Groß Gerungs geschaffen werden.

Als Bürger von Groß Gerungs können Sie darüber entscheiden, welchen Projektvorschlag die Stadtgemeinde zur Erreichung dieser Ziele umsetzen soll.

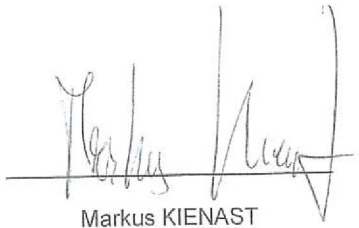
Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast
Bürgerliste GERMS
Kreuzberg 298
3920 Groß Gerungs
mark@germs.at
+43 699 18084401

Zur Auswahl stehen folgende Projektvorschläge:

1.) Errichtung eines Gesundheitszentrum in Container-Bauweise am Kreuzberg neben ASBÖ Groß Gerungs inkl. eines Miet-Kauf-Modells als finanzieller Anreiz für sich ansiedelnde Ärzte. Kostenschätzung 300.000 € (exkl. Punktfundament und Parkplatz-Asphaltierungsarbeiten).

2.) Umbau des 1. Stocks des ehemaligen Volksbank-Gebäudes in ein Gesundheitszentrum. Kostenschätzung 1.500.000 € (exkl. 390.000 für den Erwerb der Liegenschaft Hauptplatz 45; € exkl. Makler- und Nebengebühren).

3.) Adaptierung des Erdgeschosses des ehemaligen Volksbank-Gebäudes in eine Ordination: Kostenschätzung 100.000 €.



Markus KIENAST



Silvia PARNET

Rechtsgrundlage

NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)

StF: LGBl. 1000-0 (WV)

idF: LGBl. Nr. 36/2023

II. Hauptstück

Wirkungsbereich der Gemeinde

5. Abschnitt

Volksbefragung

§ 63 Anordnung einer Volksbefragung

(1) Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen.

(2) Die Frage, die durch die Volksbefragung zu entscheiden ist, ist so eindeutig zu stellen, daß sie entweder mit "Ja" oder "Nein" beantwortet oder im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante bestimmt bezeichnet werden kann. Der Gemeinderat kann überdies beschließen, daß das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschuß gleichzuhalten ist, wenn gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt wird.

§ 64 Ausschreibung der Volksbefragung

(1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung binnen vier Wochen nach ihrer Anordnung (§ 63), frühestens jedoch am Tag nach dem Stichtag, auszuschreiben. Als Stichtag gilt der Tag, welcher eine Woche nach der Anordnung der Volksbefragung folgt.

(2) Die Volksbefragung ist spätestens am siebenten dem Tage der Ausschreibung nachfolgenden Sonntag durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung, der Stichtag und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage oder, wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, der Wortlaut der Fragen sind öffentlich kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren.

(4) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (§ 44 Abs. 4) oder der Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie verlängert sich die Frist nach Abs. 1 um 12 Wochen. Dauern die Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie über diesen Zeitraum hinaus an, kann die Landesregierung durch Verordnung abweichende Fristen festlegen.

§ 65 Abstimmungsbehörden und Verfahren

(1) Die Durchführung der Volksbefragung obliegt der anlässlich der jeweils zuletzt durchgeführten Wahl des Gemeinderates gebildeten Gemeindewahlbehörde. Für das Verfahren bei Durchführung der Volksbefragung gilt die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, sinngemäß, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist aufgrund der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, anzulegen und beginnend mit der Ausschreibung der Volksbefragung für die Dauer von drei Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Das Landesverwaltungsgericht hat über eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde über einen allfälligen Berichtigungsantrag binnen 7 Tagen nach deren Einlangen zu entscheiden.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, müssen die Varianten so bezeichnet werden, daß der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist.

(4) Die Bestimmungen des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/1998, gelten sinngemäß auch für die Volksbefragung.

§ 66 Abstimmungsergebnis und Durchführung

(1) Das Abstimmungsergebnis ist spätestens am dritten Tag nach dem Abstimmungstag kundzumachen und unterliegt keinem Rechtsmittel.

(2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lauten. Wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden wurde, so gilt die Variante als erwählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem zuständigen Organ der Gemeinde zur ordnungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

Beschluss:
Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig.

Für den Antrag: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS
Gegen den Antrag: 19 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, FPÖ und SPÖ

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Projekt „Errichtung Gesundheitszentrum Groß Gerungs“ umgesetzt werden soll.

Auf Grund der durchgeführten Ausschreibung soll laut dem von der Firma Energy-Climate GmbH aus 3430 Tulln, Nibelungengasse 9/4 übermittelten Vergabevorschlag die Firma Architekt Litschauer ZT GmbH aus 3822 Karlstein/Thaya, Mühlweg 6 um netto € 95.000,-- bzw. brutto € 114.000,-- mit den Planungsleistungen für das Gesundheitszentrum Groß Gerungs beauftragt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig.

Für den Antrag: 18 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ sowie STR Hannes Eschelmüller (FPÖ)
Gegen den Antrag: 3 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der Bürgerliste GERMS und Enthaltung (gilt als Gegenstimme) von GR Manfred Huber (FPÖ)

11.) KG Blumau – Anpassung Bachquerschnitt „Leiterbachl“; Beauftragung wasserrechtliches Einreichprojekt (Zl. 612)

Sachverhalt:

In der KG Blumau befindet sich neben der Gemeindestraße ein Bachgerinne mit der Bezeichnung „Leiterbachl“. Dieses Bachgerinne soll verbreitert werden, da sonst die Gefahr besteht, dass die Straßenanlage zerstört wird.

In diesem Zusammenhang wurde ein Angebot von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH aus 3500 Krems, Steiner Landstraße 27a eingeholt. Das Angebot beträgt brutto € 12.210,94.

Dieser Betrag wurde in dieser Höhe nicht eingeplant, da man die Kosten für die Projekteinreichung geringer geschätzt hatte.

VA-Stelle: 5/612 – 0020/002 VA Betrag: € 5.000,-- frei: € 5.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH aus 3500 Krems, Steiner Landstraße 27a mit der Projektierung einer Anpassung des Bachquerschnittes „Leiterbachl“ in der KG Blumau um brutto € 12.210,94 beauftragt werden soll.
Diese überplanmäßige Ausgabe soll genehmigt werden und mit dem positiven Ergebnis des Rechnungsabschlusses vom Jahr 2023 mittels Nachtragsvoranschlag 2024 abgedeckt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

12.) Benützungstarife für den Bewegungsraum im Kindergarten Etzen; Beschlussfassung; (Zl. 2403)

Sachverhalt:

An die Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde der Wunsch herangetragen, dass der Bewegungsraum im Kindergarten in Etzen für körperliche Bewegung benützt werden möchte. Es soll daher auch diesbezüglich ein Tarif für die Benützung durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Der Vizebürgermeister hat bezüglich der Benützung des Bewegungsraumes des Kindergartens in Etzen das Einvernehmen mit der Leitung des Kindergartens in Etzen hergestellt.

Derzeit existieren nachfolgende Tarife für die Benützung von Räumlichkeiten:

Mittelschule Groß Gerungs

Sporthallenbenützung:

Veranstaltungen gemeindeeigene Vereine - € 14,00 / Stunde

Veranstaltungen gemeindefremde Vereine - € 20,00 / Stunde

Training gemeindeeigene Vereine - € 10,00 / Stunde

Training gemeindefremde Vereine - € 15,00 / Stunde

Gewerbe bzw. Privatveranstaltungen - € 45,00 / Stunde

Tagesgebühr bei der Abhaltung von Veranstaltungen € 120,00

Multifunktionsraum

Training gemeindeeigene Vereine - € 3,00 / Stunde

Training gemeindefremde Vereine - € 4,00 / Stunde

Gewerbe bzw. Privatveranstaltungen - € 8,00 / Stunde

Aula

Benützung gemeindeeigene Vereine – € 3,00 / Stunde

Benützung gemeindefremde Vereine – € 4,00 / Stunde

Gewerbe bzw. Privatveranstaltungen – € 8,00 / Stunde

Volksschule Groß Gerungs

Turnsaal

Training gemeindeeigene Vereine - € 6,00 / Stunde

Training gemeindefremde Vereine - € 10,00 / Stunde

Gewerbe- bzw. Privatveranstaltungen - € 25,00 / Stunde

Bei gewerblichen Veranstaltungen im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“ bzw. über die „Volkshochschule Groß Gerungs“ sowie „Parteiortgruppen“ kommen jeweils die Tarife für gemeindeeigene Vereine zur Anwendung.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für den Bewegungsraum im Kindergarten in Etzen nachfolgende Benützungstarife beschlossen werden sollen:

gemeindeeigene Vereine - € 3,00 / Stunde

gemeindefremde Vereine - € 4,00 / Stunde

Gewerbe- bzw. Privatveranstaltungen - € 8,00 / Stunde

Bei gewerblichen Veranstaltungen im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“ bzw. über die „Volkshochschule Groß Gerungs“ sowie „Parteiortgruppen“ kommen jeweils die Tarife für gemeindeeigene Vereine zur Anwendung.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

13.) KG Groß Gerungs, Häuser Gartenstraße 165 und 166 – kostenlose Benützung; Beschlussfassung (Zl. 853)

Sachverhalt:

Im Gemeinderat wurde bereits mehrmals das Thema der Sprachkurse für Flüchtlinge behandelt. Leider gibt es diesbezüglich bisher keine optimalen Lösungsvorschläge.

Nun wäre man zur Überzeugung gelangt, dass die derzeit leerstehenden bisher vom ASBÖ Groß Gerungs verwendeten Gebäude in der Gartenstraße 165 bzw. 166 dafür zur Verfügung gestellt werden sollen.

Diese Gebäude sollen hier aber nicht nur für Schulungszwecke von Flüchtlingen, sondern auch für andere Aktivitäten z.B. Kinderspielgruppe, Landjugend u.dgl. zur Verfügung gestellt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gebäude in der Gartenstraße 165 und 166 für diverse Schulungen von Flüchtlingen, für die Kinderspielgruppe, für die Landjugend u.dgl. mietfrei zur Verfügung gestellt wird. Die Betriebskosten werden als Subvention von der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen.

Die Reinigung der Räumlichkeiten muss jeweils durch die Gruppen erfolgen, welche auch diese Räumlichkeiten in Anspruch nehmen. Sollte es hier zu Problemen kommen, erhält die betreffende Gruppe keinen Zutritt mehr zu diesen Räumlichkeiten.

Es soll aber ausdrücklich festgehalten werden, dass die Zustimmung der kostenlosen Benützung nur für solche Gruppen gestattet wird, welche Veranstaltungen bzw. Zusammenkünfte kostenlos organisieren und keinerlei Beiträge dafür einheben.

In den Wintermonaten soll in diesen Gebäuden die kostenfreie Benützung aber aus Kostengründen eingestellt werden bzw. vorübergehend andere Räume in anderen gemeindeeigenen Gebäuden zur Verfügung gestellt werden. Die Abstimmung wer, wann und wo Räume benutzt, soll im Stadamt erfolgen. All diese Benützungsmöglichkeiten für die Gebäude 165 und 166 sind natürlich nur solange möglich, als nicht andere Notwendigkeiten vorliegen (Umbau, Vermietung u.dgl.).

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

14.) Röm.-kath. Pfarrpfünde Oberkirchen; Abschluss Pachtvertrag (Zl. 840)

Sachverhalt:

Mit dem bischöflichen Ordinariat St. Pölten soll betreffend der römisch-katholischen Pfarrpfünde Oberkirchen bezüglich der Parzellen-Nummern 108 (Teilfläche) und 109/2 Katastralgemeinde Oberkirchen ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag soll mit 1. Jänner 2024 beginnen. Für eine Pachtfläche von 19 a 17 m² würde der jährliche Pachtzins € 18,82 Euro betragen.

Der Pachtzins wird nach dem im landwirtschaftlichen Paritätsspiegel bekannt gegebenen Preisindex für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse wertgesichert.

Im übermittelten Pachtvertrag wurde der Beginn des Pachtvertrages mit 1. Jänner 2024 und der Ablauf mit 31. Dezember 2030 angegeben. Gleichzeitig wird auch angeführt, dass der Pachtvertrag auf 6 Jahre abgeschlossen wird.

Die Laufzeit von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2030 entspricht aber einer Laufzeit von 7 Jahren.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit dem bischöflichen Ordinariat St. Pölten bezüglich der römisch-katholischen Pfarrpfünde Oberkirchen ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden soll.

Die wichtigsten Eckdaten sind:

Beginn: 1. Jänner 2024

Ende: 31. Dezember 2030

Jährlicher Pachtzins € 18,82 zuzüglich Preisindex nach dem landwirtschaftlichen Paritätsspiegel

Fläche: Teilfläche der Parzelle Nr. 108 im Ausmaß von 10 a 46 m² und 8 a 71 m² der Parzelle 109/2, Katastralgemeinde Oberkirchen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15.) Ankauf von zwei „Schnuppertickets – VOR KlimaTicket“ für den öffentlichen Verkehr; Beschlussfassung Zl. (522)

Sachverhalt:

Im Vorjahr hat die Stadtgemeinde Groß Gerungs zwei „KlimaTicket“ für den öffentlichen Verkehr für alle VOR-Linien in der gesamten Ostregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland) angekauft und den Gemeindebürger/innen zur Verfügung gestellt.

Diese zwei Tickets wurden im abgelaufenen Jahr von ca. 150 Personen genützt.

Nun haben sich die Nutzungsbedingungen etwas geändert.

Von Gemeinden erworbene Schnuppertickets dürfen ausschließlich an die Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Gemeinde zur zeitweiligen persönlichen Nutzung ausgegeben werden. Eine Weitergabe der Schnuppertickets an Firmen oder andere juristische Personen zur Nutzung als „Mitarbeiterkarte“ ist nicht gestattet, genauso wenig eine Weitergabe gegen finanzielle Abgeltung.

Es besteht auch die Möglichkeit der Nutzung einer Reservierungs-App. Diese App kostet netto € 5,- - pro Ticket und Monat.

Ein VOR KlimaTicket MetropolRegion kostet € 860,--.

VA-Stelle: 1/522 – 7280 VA Betrag: € 2.000,-- frei: € 1.947,20

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs wieder zwei „Schnuppertickets“ ankauft und den Bürger/innen von Groß Gerungs kostenlos auf Basis der Nutzungsbedingungen für VOR Schnuppertickets zur Verfügung stellt.

Es soll auch die Möglichkeit der Reservierungs-App angeboten werden und daher die Kosten von € 5,-- netto pro Monat und Ticket genehmigt werden.

Seitens des Gemeinderates soll auch die Zustimmung erteilt werden, dass für diese Aktion das Gemeindewappen kostenlos verwendet werden darf.

Diese Aktion soll mit 1. März 2024 beginnen und für 1 Jahr gelten.

Als Entlehnungsbedingungen sollen die gleichen Bedingungen wie im Vorjahr, jedoch ohne Verleih- oder Bearbeitungsgebühren, gelten.

Bei Ticketverlust sind die Entlehnenden für den Ersatz des verbleibenden Werts verantwortlich. Der Mindestersatz beträgt € 100,-- pro Ticket.

Wird ein Ticket nicht zeitgerecht zurückgegeben, wird den säumigen NutzerInnen eine Verspätungsgebühr in der Höhe von € 10,-- pro Ticket verrechnet, da diese Tickets dann möglicherweise für die nächstfolgende Reservierung nicht zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

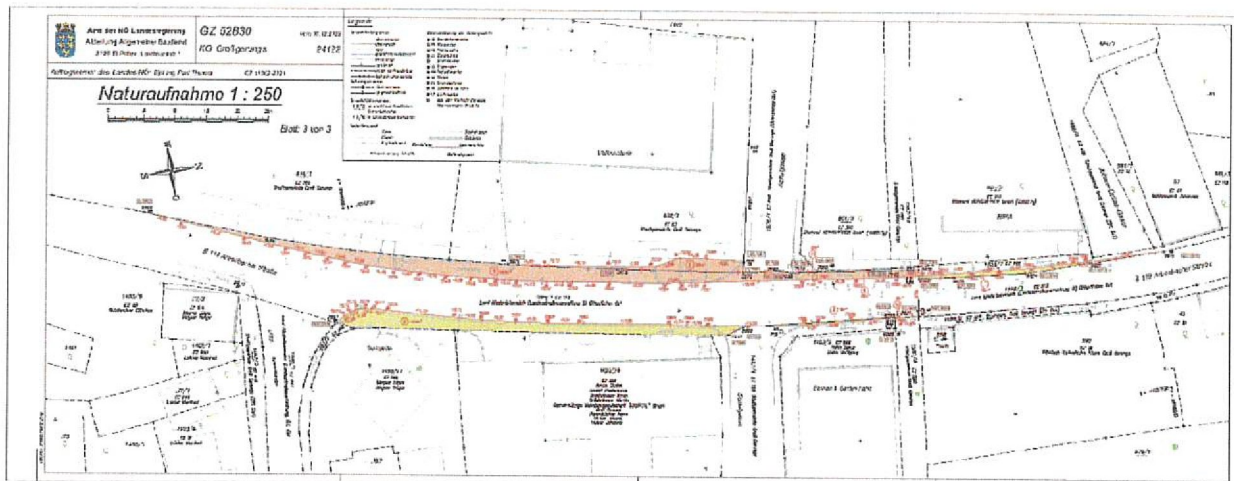
Einstimmig

16.) Korrektur der B 119, km 62,37 – 62,52; Baulos: „Groß Gerungs – BIPA“ und km 62,86 – 63,10; Baulos „Groß Gerungs – Nord“ - Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut bzw. Entlassungen von Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst wurde die Vermessungsurkunde, GZ 52830 vom 06.12.2023, bezüglich der Vermessung der B 119 von km 62,37 – 62,52 und km 62,86 – 63,10 „Groß Gerungs – BIPA“ – „Groß Gerungs – Nord“ übermittelt.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Hierfür ist der entsprechende Gemeinderatsbeschluss zu fassen.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2024 beschlossen:

- 1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des *Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52830* in der KG Großgerungs dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 7
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 1558/7, 1560/2, 1574, 1576/1
- 1.3) Die nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem Gemeindegut entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 5, 9, 10
- 1.4) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im Gemeindegut befindlichen Grundstücke verbleibt im Gemeindegut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 602/2, 1417/4, 1587/4
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des *Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52830* in der KG Großgerungs dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6
- 2.2) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstück Nr. 1560/4

2.3) Das nachfolgend angeführte Trennstück wird in das Gemeindegut übernommen:
Trennstück Nr. 8

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

17.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)

Sachverhalt:

Die Volkshochschule Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention für das Jahr 2024 in der Höhe von € 2.180,--.

Als Begründung wird angeführt, dass der laufende finanzielle Aufwand zum Betrieb der Volkshochschule einer immer geringer werdenden Zuwendung durch den Verband der NÖ Volkshochschulen gegenübersteht.

Außerdem wird bemerkt, dass die gesamten Finanzmittel wieder zum Wohle unserer Gemeindeglieder und deren Weiterbildung aufgewendet werden. Es wird daher um eine wohlwollende Erledigung gebeten.

VA-Stelle 1/270 - 7570 VA Betrag: € 2.200,-- frei: € 2.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge der Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Jahr 2024 eine Subvention in der Höhe von € 2.180,-- gewähren.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

18.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)

Sachverhalt:

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipe übernimmt die Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2023 wird um die Gewährung einer Vereinsförderung für die Wintersaison 2023/2024 ersucht.

VA-Stelle: 1/2660 - 7570 VA Betrag: € 3.700,-- frei: € 3.700,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Gerungser Hochplateau-Loipe eine finanzielle Unterstützung im Betrag von € 3.700,-- für die Wintersaison 2023/2024 gewährt wird. Mit der Überweisung dieses Betrages sind sämtliche Aufwendungen (Ausgaben) für den Betrieb bzw. der Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet abgegolten.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

19.) USV Etzen; Subventionsansuchen (Zl. 266)

Sachverhalt:

Der USC Etzen ersucht per E-Mail vom 1. Februar 2024 die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung für die Ersatzanschaffung eines Pelletofens für das Sportplatzgebäude. Der Pelletofen im Sportplatzgebäude ist leider kaputt geworden. Es muss eine Neuanschaffung erfolgen. Diesbezüglich wurde ein Angebot vom Lagerhaus Zwettl eingeholt. Der Angebotspreis beträgt € 5.900,-- inkl. Ust. Die Fakturierung würde über das Lagerhaus Groß Gerungs erfolgen. Es wird um eine finanzielle Unterstützung bei der erforderlichen Ersatzanschaffung ersucht.

Das Gebäude des USC Etzen steht auf dem Grundstück der Stadtgemeinde Groß Gerungs und befindet sich daher im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs. Im Budget wurde unter dem Ansatz Subventionen für Sportvereine ein Betrag von € 1.000,-- veranschlagt. Unter dem Ansatz Instandhaltung von Gebäuden und Bauten sind € 10.000,-- veranschlagt.

Bei der Voranschlagserstellung war diese Ausgabe noch nicht bekannt, da dieses Ereignis auch nicht vorhersehbar war.

VA-Stelle: 1/2620 - 7570	VA Betrag: € 1.000,--	frei: € 1.000,--
VA-Stelle: 1/2620 - 6140	VA Betrag: € 10.000,--	frei: € 10.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem USC Etzen zwecks Neuanschaffung eines Pelletofens im Sportplatzgebäude eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.180,-- (20 %) gewährt werden soll.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

20.) USV Groß Gerungs, Sektion Tennis; Subventionsansuchen (Zl. 266)

Sachverhalt:

Die Sektionsleiterin Tennis des USV Groß Gerungs, Frau Sabine Müller, ist an den Herrn Bürgermeister herangetreten und ersucht um Gewährung einer Subvention für die Sektion Tennis für die Sandplatzerneuerung. Diesbezüglich hat sie ein Angebot vom 13. Jänner 2024 betreffend dem Tennissand in der Höhe von € 1.086,-- vorgelegt.

VA-Stelle: 1/2620 - 7570	VA Betrag: € 1.000,--	frei: € 1.000,--
--------------------------	-----------------------	------------------

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem USV Groß Gerungs, Sektion Tennis für die Sandplatzerneuerung eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.400,-- gewährt werden soll, da in den vergangenen Jahren diesbezüglich keine Unterstützung gewährt wurde.

Diese überplanmäßige Ausgabe soll mit dem nicht veranschlagten Haushaltspotential aus dem Jahresabschlussergebnis 2023 abgedeckt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

21.) Zustimmung zur Errichtung einer „ELLA“ Schnellladestation am Hauptplatz in Groß Gerungs und Abschluss Vorvertrag; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Laut dem vom Bürgermeister eingebrachten Dringlichkeitsantrag ersucht die Firma ELLA GmbH & Co KG aus 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 3 um die Zustimmung, dass auf dem Hauptplatz in Groß Gerungs eine hochmoderne 150 kW Schnellladestation mit der Möglichkeit 2 Autos gleichzeitig zu laden errichtet werden darf. Diese Schnellladestation ist offen für alle Kunden. Es wird eine Fläche von ca. 42 m² gesucht, welche langfristig (10 Jahre) vermietet wird.

In diesem Zusammenhang soll für die Errichtung der Ladestation, sowie für den abzuschließenden Vorvertrag die Zustimmung durch den Gemeinderat erteilt werden.

Nach der Errichtung soll ein Mietvertrag abgeschlossen werden, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden soll und einen jährlichen Bestandzins in der Höhe von € 600,-- zuzüglicher allfälliger Ust. sowie eine Umsatzbeteiligung beinhaltet. Dieser Mietvertrag wird aber in einer zukünftigen Gemeinderatssitzung beschlossen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Firma ELLA GmbH & Co KG aus 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 3 die Erlaubnis erteilt wird, dass auf der Grundstücksparzelle Nr. 1558/1 bzw. .97, 521 oder 524, KG Groß Gerungs eine Schnellladestation errichtet werden darf.

In diesem Zusammenhang soll auch der dafür erforderliche Vorvertrag abgeschlossen werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

22.) Berichte

Gemäß § 30 a NÖ Gemeindeordnung 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Diese Gemeinderäte haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sind Endverbraucher des öffentlichen Sektors verpflichtet zumindest eine fachlich geeignete Person als Energiebeauftragte bzw. Energiebeauftragten zu bestellen. Mit dieser Funktion wurde Bürgermeister DI Christian Laister betraut. Unterstützt wird er dabei vom Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Ing. Thomas Prinz.

Zur Aufgabe des Energiebeauftragten zählt insbesondere die Führung der Energiebuchhaltung über jedes Gebäude, dessen Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist; die Information des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin über die Wahrnehmung von Energieeffizienzmängeln; die laufende Überwachung des Energieverbrauchs (Energiecontrolling); die Beratung des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin in Fragen der Energieeffizienz und die Erstellung eines jährlichen Berichts an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin.

Folgende Gemeinderäte der Stadtgemeinde Groß Gerungs haben im Gemeinderat über Tätigkeiten in den jeweiligen Bereichen im abgelaufenen Jahr berichtet:

- Jugendgemeinderat NR Lukas Brandweiner
- Bildungsgemeinderätin Stefanie Hackl
- Umweltgemeinderat und Mobilitätsbeauftragter Karl Einfalt
- Zivilschutzbeauftragter und Gesundheitsbeauftragter Martin Haneder
- Sportgemeinderat Manfred Atteneder
- EU-Gemeinderat Hermann Laister ist entschuldigt. Daher verliest der Bürgermeister einen an ihn übermittelten schriftlichen Bericht.
- Energiebeauftragter Bürgermeister DI Christian Laister

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über die nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 23.) ---
- 24.) ---
- 25.) ---
- 26.) ---
- 27.) ---

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.50 Uhr und lädt zu einem gemeinsamen Essen ins Restaurant Weingartner ein.

Unterschriften:



.....
Dipl.-Ing. Christian Laister
Bürgermeister



.....
StADir. Andreas Fuchs
Schriftführer



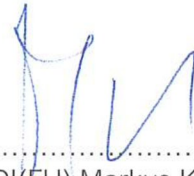
.....
Vzbgm. Josef Maurer
Protokollfertiger der ÖVP



.....
GR Hannes Eschelmüller
Protokollfertiger der FPÖ



.....
GR Manfred Atteneder
Protokollfertiger der SPÖ



.....
GR DI(FH) Markus Kienast
Protokollfertiger der Bürgerliste
GERMS

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden Sitzungspunkt erweitert wird:

Zustimmung zur Errichtung einer „ELLA“ Schnellladestation am Hauptplatz in Groß Gerungs und Abschluss Vorvertrag; Beschlussfassung

Ich wurde vom Geschäftsführer der Firma ELLA GmbH & Co KG aus 3834 Pfaffenschlag bezüglich der Errichtung einer Schnellladestation auf der Grundstückspartzele Nr. 1558/1, bzw. .97, 521 oder 524 KG Groß Gerungs (Hauptplatz) kontaktiert.

Es soll eine hochmoderne 150 kW Schnellladestation mit der Möglichkeit 2 Autos gleichzeitig zu laden errichtet werden.

Laut dem Geschäftsführer ist hier eine rasche Zustimmung der Gemeinde erforderlich, damit für diese Ladeinfrastruktur um eine Förderung angesucht werden kann. Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung kann nicht abgewartet werden.

Der Gemeinderat soll seine Zustimmung für die Errichtung erteilen und auch einen diesbezüglichen Vorvertrag beschließen.

Ich ersuche daher um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes bei der heutigen Gemeinderatssitzung.

Vielen Dank!

Der Bürgermeister:


Dipl.-Ing. Christian Laister

Groß Gerungs, am 22.02.2024

Abänderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 10

Grundsatzentscheidung betreffend Umsetzung des Projekts "Gesundheitszentrum Groß Gerungs" sowie Beschlussfassung Auftragsvergabe Architektenleistungen

Zwei bereits in Groß Gerungs tätige Ärzte haben in den letzten beiden Jahren Groß Gerungs wieder verlassen. Grund für ihre Abwanderung war nicht etwa ein Mangel an Ordinationsflächen, sondern vielmehr, dass umliegende Gemeinden bessere finanzielle Anreize geboten hatten.

Eine Lösung des aktuellen Ärztemangels muss also vor allem eines leisten, nämlich echte Anreize zu schaffen, um zuziehende Ärzte tatsächlich auch langfristig an Groß Gerungs binden zu können.

Darüber hinaus hat sich so eine Lösung nicht an den Präferenzen der einen oder der anderen politischen Fraktion oder des Bürgermeisters auszurichten, sondern sie hat möglichst zielgenau die Bedürfnisse unserer Bürger zu treffen.

Aus diesem Grunde erachtet es die Bürgerliste GERMS als unerlässlich, die Bürger der Gemeinde Groß Gerungs in diese Entscheidungsfindung einzubinden. Sie selbst sollen aus den vorliegenden Projektvorschlägen das für Sie passendste und vielversprechendste auswählen.

Das adäquate Mittel hierfür ist die Anordnung einer Volksbefragung gemäß § 63 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Der Gemeinderat möge also beschließen,

eine Volksbefragung gemäß § 63 NÖ Gemeindeordnung 1973 anzuordnen. Die Fragestellung der Volksbefragung soll lauten:

Für eine rasche, effiziente und zukunftssichere Behebung des Ärztemangels in der Stadtgemeinde Groß Gerungs soll ein Projekt zur Schaffung eines Gesundheitszentrums umgesetzt und damit Anreize für einen Zuzug und eine beständige Ansiedlung von zwei neuen Allgemeinmediziner in Groß Gerungs geschaffen werden.

Als Bürger von Groß Gerungs können Sie darüber entscheiden, welchen Projektvorschlag die Stadtgemeinde zur Erreichung dieser Ziele umsetzen soll.

Zur Auswahl stehen folgende Projektvorschläge:

- 1.) Errichtung eines Gesundheitszentrum in Container-Bauweise am Kreuzberg neben ASBÖ Groß Gerungs inkl. eines Miet-Kauf-Modells als finanzieller Anreiz für sich ansiedelnde Ärzte. Kostenschätzung 300.000 € (exkl. Punktfundament und Parkplatz-Asphaltierungsarbeiten).
- 2.) Umbau des 1. Stocks des ehemaligen Volksbank-Gebäudes in ein Gesundheitszentrum. Kostenschätzung 1.500.000 € (exkl. 390.000 für den Erwerb der Liegenschaft Hauptplatz 45; € exkl. Makler- und Nebengebühren).
- 3.) Adaptierung des Erdgeschosses des ehemaligen Volksbank-Gebäudes in eine Ordination: Kostenschätzung 100.000 €.



Markus KIENAST



Silvia PARNET

Rechtsgrundlage

NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)

StF: LGBl. 1000-0 (WV)

idF: LGBl. Nr. 36/2023

II. Hauptstück

Wirkungsbereich der Gemeinde

5. Abschnitt

Volksbefragung

§ 63 Anordnung einer Volksbefragung

(1) Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen.

(2) Die Frage, die durch die Volksbefragung zu entscheiden ist, ist so eindeutig zu stellen, daß sie entweder mit "Ja" oder "Nein" beantwortet oder im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante bestimmt bezeichnet werden kann. Der Gemeinderat kann überdies beschließen, daß das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluß gleichzuhalten ist, wenn gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt wird.

§ 64 Ausschreibung der Volksbefragung

(1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung binnen vier Wochen nach ihrer Anordnung (§ 63), frühestens jedoch am Tag nach dem Stichtag, auszuschreiben. Als Stichtag gilt der Tag, welcher eine Woche nach der Anordnung der Volksbefragung folgt.

(2) Die Volksbefragung ist spätestens am siebenten dem Tage der Ausschreibung nachfolgenden Sonntag durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung, der Stichtag und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage oder, wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, der Wortlaut der Fragen sind öffentlich kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren.

(4) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (§ 44 Abs. 4) oder der Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie verlängert sich die Frist nach Abs. 1 um 12 Wochen. Dauern die Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie über diesen Zeitraum hinaus an, kann die Landesregierung durch Verordnung abweichende Fristen festlegen.

§ 65 Abstimmungsbehörden und Verfahren

(1) Die Durchführung der Volksbefragung obliegt der anlässlich der jeweils zuletzt durchgeführten Wahl des Gemeinderates gebildeten Gemeindewahlbehörde. Für das Verfahren bei Durchführung der Volksbefragung gilt die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, sinngemäß, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist aufgrund der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, anzulegen und beginnend mit der Ausschreibung der Volksbefragung für die Dauer von drei Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Das Landesverwaltungsgericht hat über eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde über einen allfälligen Berichtigungsantrag binnen 7 Tagen nach deren Einlangen zu entscheiden.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, müssen die Varianten so bezeichnet werden, daß der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist.

(4) Die Bestimmungen des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/1998, gelten sinngemäß auch für die Volksbefragung.

§ 66 Abstimmungsergebnis und Durchführung

(1) Das Abstimmungsergebnis ist spätestens am dritten Tag nach dem Abstimmungstag kundzumachen und unterliegt keinem Rechtsmittel.

(2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lauten. Wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden wurde, so gilt die Variante als erwählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem zuständigen Organ der Gemeinde zur ordnungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.